STUDIE | BIGS

Sicherheitsverantwortung zwischen Staat und Markt – eine ordnungsökonomische Analyse

Bretschneider · Freytag · Rieckmann · Stuchtey

BIGS
BRANDENBURGISCHES INSTITUT für GESELLSCHAFT und SICHERHEIT

September 2018

OSIMA

GEFÖRDERT VOM
Bundesministerium für Bildung und Forschung

IMPRESSUM

Die Brandenburgische Institut für Gesellschaft und Sicherheit (BIGS) gGmbH ist ein unabhängiges, überparteiliches und nicht-gewinnorientiertes wissenschaftliches Institut, das zu gesellschaftswissenschaftlichen Fragen ziviler Sicherheit forscht.

Das BIGS publiziert seine Forschungsergebnisse und vermittelt diese in Veranstaltungen an eine interessierte Öffentlichkeit. Das BIGS entstand im Frühjahr 2010 in Potsdam unter der Beteiligung der Universität Potsdam und ihrer UP Transfer GmbH sowie der Unternehmen Airbus, IABG und Rolls-Royce.

Alle Aussagen und Meinungsäußerungen in diesem Papier liegen in der alleinigen Verantwortung des Autors bzw. der Autoren.

Verfasser der Studie:
Dr. Wolfgang Bretschneider, Prof. Dr. Andreas Freytag, Dr. Johannes P. Rieckmann, Dr. Tim H. Stuchtey

Titel der Studie:
Sicherheitsverantwortung zwischen Staat und Markt – eine ordnungsökonomische Analyse

Herausgeber:
Brandenburgisches Institut für
Gesellschaft und Sicherheit gGmbH

Dr. Tim H. Stuchtey (V.i.S.d.P.)

BIGS Studie September 2018

Titelbildcollage: Birgit Reitz-Hofmann©fotolia.com; campre83©fotolia.com; rawpixel©123RF.com

Weitere Informationen über die Veröffentlichungen des BIGS befinden sich auf der Webseite des Instituts: www.bigs-potsdam.org.

BIGS
BRANDENBURGISCHES INSTITUT für GESELLSCHAFT und SICHERHEIT

Brandenburgisches Institut für
Gesellschaft und Sicherheit gGmbH

Geschäftsführender Direktor:
Dr. Tim H. Stuchtey

Dianastraße 46
14482 Potsdam

Telefon: +49-331-704406-0
Telefax: +49-331-704406-19

E-Mail: info@bigs-potsdam.org
www.bigs-potsdam.org

Der Bericht „Sicherheitsverantwortung zwischen Staat und Markt – eine ordnungsökonomische Analyse" ist im Zuge des Projekts *Die Ordnung des Sicherheitsmarktes* entstanden, das im Programm „Forschung für die zivile Sicherheit 2012-2017" der Bundesregierung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird.

Wir danken herzlich für die Unterstützung.

Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter den Förderkennzeichen 13N14103 und 13N14107 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Copyright 2018 © Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit gGmbH. Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion, Speicherung oder Übertragung (online oder offline) des Inhalts der vorliegenden Publikation ist nur im Rahmen des privaten Gebrauchs gestattet. Kontaktieren Sie uns bitte, bevor Sie die Inhalte darüber hinaus verwenden.

Studie | BIGS

Sicherheitsverantwortung zwischen Staat und Markt – eine ordnungsökonomische Analyse

Wolfgang Bretschneider, Andreas Freytag, Johannes P. Rieckmann, Tim H. Stuchtey

VORWORT

Was ist eigentlich Sicherheit? Dieser Frage kann man von unterschiedlichen disziplinären Hintergründen aus nachgehen. In dem vorliegenden Aufsatz versuchen sich vier Ökonomen an der Beantwortung der Frage und tun dies mit einem explizit ordnungstheoretischen und finanzwissenschaftlichen Ansatz.

Gemeinsam arbeiten der Lehrstuhl für Wirtschaftspolitik der Friedrich-Schiller-Universität Jena und das BIGS mit anderen Partnern in einem vom BMBF im Rahmen des Sicherheitsforschungsprogramms der Bundesregierung geförderten Verbundprojekts daran, die Ordnung des Sicherheitsmarktes zu analysieren. In dem Projekt OSiMa (Ordnung des Sicherheitsmarktes) wird aus ordnungspolitischer Sicht der Markt für Sicherheitsdienstleistungen analysiert.

Sicherheit wird im Rahmen von OSiMa und in diesem Aufsatz als eine Funktion aus externen, menschlich geschaffenen Bedrohungen und Schutzleistungen definiert. Es wird der Frage nachgegangen, wie einzelne Schutzleistungen, wie zum Beispiel der Schutz von Liegenschaften oder die Personenkontrollen bei Veranstaltungen und beim Zugang zu kritischen Infrastrukturen, bereitgestellt werden sollten. Soll die Herstellung durch eine staatliche Einrichtung, durch privatwirtschaftliche Unternehmen oder aber in einer öffentlich-privaten Kooperation erfolgen, und wie sollen die einzelnen Leistungen finanziert werden?

Der vorliegende Beitrag ist aus einer Kooperation der am OSiMa-Projekt beteiligten Wirtschaftswissenschaftler entstanden. Mit dieser BIGS-Studie wollen wir zumindest einen Teil der zuvor aufgeworfenen Fragen aus unserer Sicht beantworten. Wir haben uns vorgenommen, dass dies nur der erste Schritt sein soll und weitere folgen werden.

Wir bedanken uns beim BMBF, dem Projektträger VDI Technologiezentrum und den Steuerzahlern in Deutschland für die Förderung unserer Forschung. Ganz besonders bedanken wir uns bei unseren anderen OSiMa-Projektpartnern und dem Projektbeirat für die kritischen Fragen und Anmerkungen. Wir freuen uns auch weiterhin über Hinweise und Kritik, die es uns ermöglichen, in folgenden Publikationen klarer, präziser und überzeugender argumentieren zu können.

Dr. Tim Stuchtey

Potsdam im August 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 7

2 Das Sicherheitsproblem, Schutzleistungen und das gesellschaftliche Sicherheitsniveau 8

2.1 Das Sicherheitsproblem als gesellschaftliche Herausforderung 8

2.2 Schutzleistungen als gesellschaftliche Antwort 9

2.3 Das gesellschaftliche Sicherheitsniveau 10

3 Die Unterscheidung von Bereitstellungs- und Herstellungsverantwortung – vier institutionelle Arrangements 10

4 Normative Kriterien für die Bereitstellung und die Herstellung 13

4.1 Exkludierbarkeit als Kriterium für die Bereitstellungsverantwortung 13

4.2 Qualitätsbasierte Kosteneffizienz und Flexibilität als Kriterien der Herstellungsverantwortung 16

5 Herstellungs- und Bereitstellungsprivatisierung 19

6 Fazit 20

Glossar der Fußnoten 22

Quellenverzeichnis 24

Autorenhinweise 26

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Unterscheidung von Bereitstellung und Herstellung von Schutzleistungen 11

Tabelle 2: Die Unterscheidung von Bereitstellungs- und Herstellungsprivatisierung 19

Abbildung 1: Vier institutionelle Arrangements und die Unterscheidung aus Bereitstellungs- und Herstellungsverantwortung 12

Abbildung 2: Staatliche und private Bereitstellungsverantwortung für Schutzleistungen anhand der Güterklassifizierung nach den Kriterien der Exkludierbarkeit und Verwendungsrivalität 15

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BIGS	Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
CESifo	Center for Economic Studies des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung
ebd.	ebendort
FSU	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Herv. d. Verf.	Hervorhebung durch den Verfasser
IABG	Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH
i.e.S.	im engeren Sinne
JSEC	Schumpeter Center for Research on Socio-Economic Change
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
ÖPP	öffentlich-private Partnerschaften
OSiMa	Ordnung des Sicherheitsmarktes
Priv.	Privatisierung
V.i.S.d.P.	Verantwortlich im Sinne des Presserechts
VDI	Verein Deutscher Ingenieure

EXECUTIVE SUMMARY

Zusammenfassung

In der öffentlichen Wahrnehmung wird weithin davon ausgegangen, dass der Staat für die Sicherheit zuständig ist. In der Praxis aber beobachtet man eine Kombination aus staatlicher und privater Sicherheitsverantwortung. In dem vorliegenden Beitrag wird aus ordnungsökonomischer Perspektive eine normative Begründung für die Verantwortungszuweisung zwischen drei Akteursgruppen erarbeitet: dem Staat, den private Haushalten bzw. Unternehmen, sowie den privaten Sicherheitsdienstleistern.

Konzeptionelle Grundlage ist dabei die Unterscheidung von Bereitstellung und Herstellung, vor dem Hintergrund der Annahme, dass die Debatte um die „Privatisierung von Sicherheit" nur mit Hilfe dieser Unterscheidung sachlich geführt werden kann. Zudem wird in dem Beitrag das Problem der potenziellen Repressivität als Besonderheit der Güter und Leistungen im Bereich Sicherheit mehr Aufmerksamkeit zuteil, als es bislang in der sicherheitsökonomischen Literatur der Fall ist.

Schlagwörter

Innere/zivile Sicherheit, Ökonomie der Sicherheit, Privatisierung von Sicherheit, öffentliches Gut, Gefahrenabwehr, Sicherheitswirtschaft

Summary

Security is often regarded as a good to be provided by the state. However, in practice we rather observe a combination of governmental and private responsibilities. From an ordo economic perspective this paper intends to reasonably locate the responsibility for security of the state, of private households and private companies, and of private security companies. The concept differentiates between two kinds of responsibility: a responsibility for provision and a responsibility for production. This paper claims that a debate on 'privatization of security' is fruitful only if these two levels of provision and production are differentiated. Moreover, within this framework the problem of potential repression, being a special feature of security services, is given more attention, than it has been so far in the literature of security economics.

Key words

Homeland/civil security, economics of security, privatization of security, public good, security industry

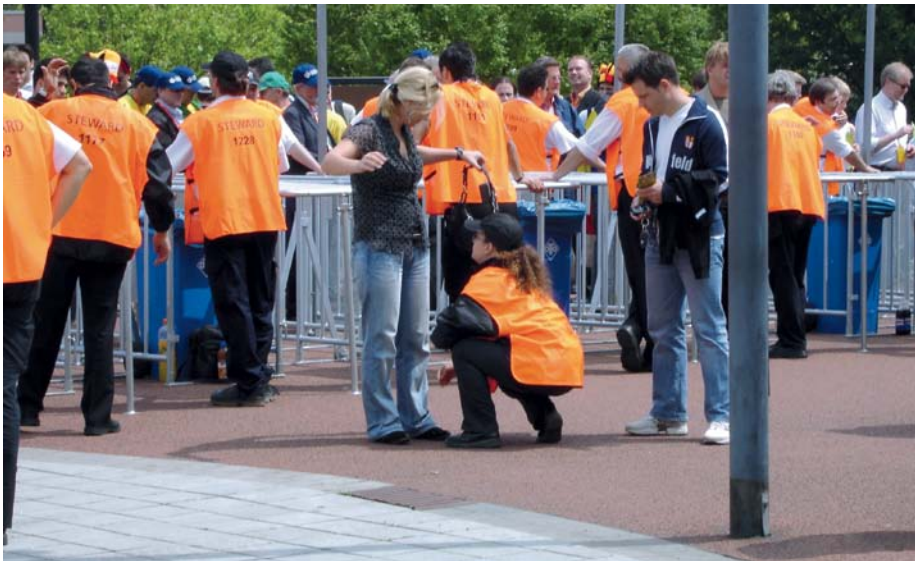

Quelle: Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW)

1. EINLEITUNG

Es gehört zu den zentralen normativen Erwartungen an den Staat, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen. Dieser Staat sanktioniert beispielsweise die Verletzung von Eigentumsrechten, Freiheit oder körperlicher Unversehrtheit von Mitbürgern und hebt somit im Hobbesschen Sinne die dilemmatisch-anarchische Situation eines Kriegs „jeder gegen jeden" auf. Das hilft dem individuellen wie gesellschaftlichen Belang, sich nicht sorgen zu müssen, stabile Erwartungen bilden und produktiv sein zu können. Letztlich ist es eine Art der Arbeitsteilung, bei welcher der Staat den Schutz vor exogenen Bedrohungen übernimmt, damit der Einzelne, von elementaren Sorgen befreit, am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann.

Tatsächlich erleben wir in der Praxis allerdings eine Kombination aus staatlicher Verantwortung und einer Verantwortung privater Akteure, namentlich: Privater Haushalte und Unternehmen, sowie Sicherheitsunternehmen. Niemand erwartet ernsthaft vom Staat, dass er etwa die Türschlossentwicklung und -produktion an sich zieht, um die Türschlösser sodann steuerfinanziert und ansonsten unentgeltlich an die Bürger zu verteilen. Als These zugespitzt könnte man sagen: „Das Thema Sicherheit war und ist noch nie ein Monopolanliegen des Staates gewesen." (Olschok 2012, 5)

Unter normativen Gesichtspunkten wird die Einbindung privater Verantwortung unter dem Schlagwort der „Privatisierung der Sicherheit" kontrovers diskutiert. In Teilen der Debatte wird darin ein Risiko (vgl. statt vieler Hirschmann 2016; Krahmann 2008; Kirsch 2002 und 2003; Loader 1999; South 1988), an anderer Stelle dagegen großes Potenzial für die Gesellschaft gesehen (vgl. etwa Mahlberg 1988, Stober 1998, Schmidtchen 2004 und 2007). Ein wiederkehrendes Defizit der Debatte besteht darin, dass unter dem Schlagwort „Privatisierung" vollkommen unterschiedliche Phänomene begriffen und entsprechend konfundiert werden. In dem vorliegenden Beitrag soll insofern der Verantwortungsallokation zwischen Staat und privaten Akteuren konsequent vor dem Hintergrund der Unterscheidung von Bereitstellung und Herstellung (vgl. etwa Blankart 2011, 76ff.; Rosen/Windisch 1997, 142ff.; besonders aber Grossekettler 1998 und 2007) nachgegangen werden. Diese Unterscheidung soll einen Beitrag zur Versachlichung der Debatte darstellen.

Aber auch innerhalb der Ökonomik der Sicherheit bestehen Möglichkeiten der konzeptionellen Weiterentwicklung. Während Folkers/Weißgerber feststellten, dass „bisher kein geschlossenes Theoriegebäude einer ‚Ökonomie der Sicherheit'" (Folkers/Weißgerber 2009, 161) existiere, lässt sich durchaus auf einer ganzen Reihe von Überlegungen aufbauen.[1] Gerade bei Schmidtchen (2004 und 2007) und Folkers/Weißgerber (2009) ist etwa die Trennung von Bereit- und Herstellung bereits angesprochen und mitgedacht, soll hier in ihrer Tragweite aber konsequenter ausgeleuchtet werden. Zu wenig scheint in der sicherheitsökonomischen Literatur das Problem der potenziellen Repressivität im Kontext der Sicherheitsproduktion ausgearbeitet zu sein. Auch dies soll hier einen höheren Stellenwert erhalten.

Derart hat der Beitrag eine grundsätzlich normative Ausrichtung, wenn er der Frage nachgeht, wie sich dieses Zusammenspiel zwischen Staat und Markt für den Bereich ziviler/innerer Sicherheit erklären, begründen und angemessen gestalten lässt. Es geht um eine legitime und effiziente Verantwortungsallokation zwischen dem Staat und privaten Akteuren. Dabei sind die Überlegungen in erster Linie institutionen- und ordnungstheoretisch sowie finanzwissenschaftlich fundiert. Das bedeutet zum einen, dass das Effizienzkriterium im Mittelpunkt steht, und zum anderen, dass rechtliche Normen und gesellschaftliche Ziele explizit mitgedacht werden können (ohne dass das Effizienzkriterium dabei je sinnvoll ausgeblendet werden kann). Somit können für den Bereich der Sicherheit insbesondere auch in der Verfassung garantierte Grundrechte – ökonomisch: als Eigentumsrechte – normativ mitgedacht werden.

Der Fragestellung wird in folgender Weise nachgegangen. Abschnitt II stellt als Hintergrund einen konzeptionellen und begrifflichen Rahmen vor, zunächst mit Blick (1) auf das sich stellende

Sicherheitsproblem, sodann (2) auf die Schutzleistungen[2] als Antwort auf dieses Problem und (3) auf einen bestimmten gesellschaftlichen Sicherheitsniveau als Resultat von gesellschaftlichen Schutzleistungen. In Abschnitt III wird für den Bereich der Sicherheit die fundamentale Unterscheidung von Bereitstellung und Herstellung eingeführt. Die Analyse der normativen Kriterien zur Verantwortungszuweisung erfolgt in Abschnitt IV, zunächst für die Ebene der Bereitstellung (1), sodann für die Ebene der Herstellung (2). In Abschnitt V wird vor diesem Hintergrund nun ein differenzierter Begriff der „Privatisierung" vorgestellt, ehe im abschließenden Abschnitt VI ein Fazit gezogen wird.

2. DAS SICHERHEITSPROBLEM, SCHUTZLEISTUNGEN UND DAS GESELLSCHAFTLICHE SICHERHEITSNIVEAU

Der Gegenstand der Sicherheit und Sicherheitspolitik ist derart komplex und wird in der Literatur derart unterschiedlich aufgefasst, dass es lohnend erscheint, vor der Bearbeitung der eigentlichen Frage Konzeptionelles und Begriffliches zu klären. Damit soll gleichsam ein Rahmen vorgestellt werden, innerhalb dessen sich die Diskussion um staatliche und private Verantwortung vorgenommen werden kann. Den beiden Unterabschnitten kann vorausgeschickt werden, dass in diesem Beitrag nur Fragen der zivilen (inneren) Sicherheit behandelt werden (vgl. Gusy et al. 2017, Kaufmann 2017, Zoche et al. 2014). Entsprechend werden keine Fragen der Einbindung Privater im Bereich der militärischen Sicherheit (vgl. etwa Abrahamson/Williams 2011, Singer 2011) bearbeitet.

2.1 Das Sicherheitsproblem als gesellschaftliche Herausforderung

Ein überzeugender Ansatz scheint es zu sein, die gesellschaftlichen Sicherheitsbemühungen zunächst als Antworten zu verstehen[3] – als Antwort auf ein Sicherheitsproblem, das man sich als ein Geschehen in einem Raum zwischen zwei Polen vorstellen kann (vgl. Bretschneider 2018): Zwischen einerseits einem (potenziellen) Täter[4] und andererseits einem Schutzgut. Das Schutzgut ist zunächst ein ökonomisches Gut mit einem bestimmten Wert. Zudem ist es einem bestimmten Eigentümer zugeordnet, der vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den (potenziellen) Täter zugleich ein (potenzielles) Opfer ist. Das Schutzgut ist also Eigentum und zwar in einem breiten Sinne: Mit Blick auf Leben, Gesundheit und Freiheit sowie Besitz und geistiges Eigentum. Es handelt sich damit um einen, grundrechtlich fundiert, geschützten Bereich des Eigentümers (vgl. Schmidtchen 2007, 844).[5] Der Raum zwischen Täter und Schutzgut ist bei vielen Sicherheitsproblemen tatsächlich ein Raum im physischen (geographischen) Sinne. Im Bereich der Cyber-Kriminalität handelt es sich dagegen um einen digitalen (oder eben: Cyber-) Raum.

In diesem Raum zwischen Täter und Schutzgut kann auch eine Zeitdimension mitgedacht werden, die bei der Motivbildung beim Täter beginnt und beim eingetretenen Schaden am Schutzgut endet.

Kann der Täter den Raum überwinden und in den geschützten Bereich im Sinne seiner Zielfunktion „erfolgreich" eindringen, so erfährt das Schutzgut einen Wertverlust, d.h. einen Schaden. Das gilt unabhängig davon, ob der Täter auf den Wert des Schutzguts (Eigentumsdelikte) oder auf den Wertverlust (Schaden) des Schutzguts (häufig Rohheitsdelikte) zielt. Ob es dazu kommt, ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit verbunden, wodurch sich ein potenzielles Opfer einer bestimmten (geringeren oder höheren) Bedrohung ausgesetzt sieht.

Ein derart betrachtetes Sicherheitsproblem besteht also darin, dass eine gewisse Wahrschein-

lichkeit einer intentionalen und bewusst illegalen Herbeiführung eines Schadens an jemandes Eigentum besteht. Diese Problemstruktur kann auf eine Vielzahl von Sicherheitsproblemen angewandt werden: Auf Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Raub, Entführung, Körperverletzung und vieles mehr, bis hin zu Mord und Totschlag. Damit handelt es sich um Probleme der sog. Bedrohungssicherheit (*security*-Probleme).[6] Und auf solche Probleme werden sich die Überlegungen aller weiteren Abschnitte beziehen. Verwandt, aber abweichend, sind erstens Probleme der Störfallsicherheit (*safety*-Probleme).[7] Hier werden Schäden (Wertverluste an Schutzgütern) nicht durch Täter, sondern durch systemische Ursachen (Unfälle) hervorgerufen (z.B. Industrieunfälle). Die im Weiteren betrachtete Bedrohungssicherheit bezieht sich demgegenüber auf "threats that have their origin in human intentions and actions" (Johnston/Shearing 2003, 9). Und ebenfalls verwandt, aber abweichend sind zweitens Probleme, bei denen diese Johnston/Shearing-Voraussetzung zwar zutrifft, das Schutzgut jedoch die institutionelle Ordnung ist (z.B. Korruption, Meldedelikte, Handel mit weichen Drogen etc.) und somit keinen (privaten) Eigentümer hat. Hier handelt es sich um sog. opferlose Delikte.[8]

2.2 Schutzleistungen als gesellschaftliche Antwort

Unstreitig ist, *dass* eine Gesellschaft Antworten auf derart skizzierte Sicherheitsprobleme geben sollte.[9] Neben naheliegenden humanitären Gründen sprechen gerade auch fundamentale ökonomische Erwägungen dafür, da Märkte bekanntermaßen nur unter Eigentumsexklusivität produktiv sein können (vgl. Grossekettler 1998, 4).[10] Jedoch können die Antworten durchaus unterschiedlich ausfallen. Insbesondere können sie an unterschiedlichen Stellen des bipolaren Raums zwischen Täter und Schutzgut ansetzen, folglich ein variierendes Maß an Präventivität aufweisen[11] und in ihrem Zusammenspiel vielfach als wechselseitig unvollständige Substitute fungieren. Dabei reicht die Spannbreite von dem weiten Feld der „positiven Anreize" (vgl. Ehrlich 1996, 44) für potenzielle Täter mit Blick auf ihre Zeitopportunitätskosten (gleichsam „präventive Nicht-Sicherheits-Politiken")[12] bis zu Versicherungslösungen für eingetretene Schäden am Schutzgut. Ein effizientes gesellschaftliches Sicherheitsregime sollte diese gesamte Bandbreite, diesen Horizont gesellschaftlicher Sicherheitspolitik, mitdenken (vgl. Bretschneider 2018 und Bretschneider/Freytag 2018, 38 f.).

Die gesellschaftlichen Antworten aber, die sich der Sicherheitspolitik i. e. S. zuordnen lassen, finden auf den gleichsam „mittleren Stufen", also zwischen potenziellem Täter und Schutzgut statt. Dort zielt ein gesellschaftliches Sicherheitsregime auf den Aufbau von Hürden ab, um die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu verringern bzw. die Schadenshöhe zu reduzieren. Solche Hürden sollen im Folgenden als Schutzleistungen bezeichnet werden.[13] Und sie sind Gegenstand der Frage nach der Verantwortungsallokation in den folgenden Abschnitten III ff. des vorliegenden Beitrags.

Schutzleistungen können einerseits physische Produkte sein (z.B. Türschlösser, Alarmanlagen), die auf dem Markt für Sicherheits*technik* angeboten und nachgefragt werden. Dieser Markt ist besonders auch durch die Dynamik technischer Innovationen geprägt. Es kann sich aber andererseits und insbesondere um Dienstleistungen handeln, wie sie von Polizisten oder von Wachpersonal ausgeführt werden. Häufig sind auch Kombinationen aus Technik und Dienstleistungen anzutreffen, gerade in der Form, dass Produkte der Sicherheitstechnik als Vorprodukte der Dienstleistungen fungieren (z.B. Waffen als Vorleistungen für die Polizei).

Schutzleistungen erfüllen zwei Funktionen. Dies ist zum einen die Gefahrenabwehr, sodass Schutzleistungen vor und während der Begehung einer Tat in den Ablauf des Kriminalitätsgeschehens eingreifen und dessen Durchführung und Erfolg verhindern können. Und das ist zum zweiten die Bestrafung (Strafverfolgung, Verurteilung, Strafvollzug), die insbesondere auch als Androhung durch die Antizipation auch eine hemmende Wirkung entfaltet (Abschreckung, Generalprävention). Mit Blick auf die Kriminalitätsökonomik geht es darum, die Kosten der potenziellen Täter anzuheben und somit die potenziellen Täter entwe-

der *ex ante* von der Tat abzuhalten oder aber für einen Misserfolg bzw. eine Nutzenschmälerung der kriminellen Tat zu sorgen.[14] Somit soll der Nettonutzen des Täters reduziert und der Wertverlust am Schutzgut verhindert oder verringert werden.[15] In der Schutzleistungspraxis ist die Grenze zwischen Gefahrenabwehr und Bestrafung (bzw. der Strafzuführung) durchaus fließend. Schließlich: Aus ökonomischer Sicht soll mit dem Begriff der Schutzleistung jedenfalls gerade auch deutlich werden, dass es sich um kostenträchtige (ressourcenzehrende) ökonomische Leistungen handelt.

2.3 Das gesellschaftliche Sicherheitsniveau

Ein bestimmtes Maß an (und bestimmte Arten von) Schutzleistungen führen, angesichts eines bestimmten Maßes an Bedrohung, im Ergebnis zu einem bestimmten gesellschaftlichen Sicherheitsniveau. Schutzleistungen können insoweit als *input*-Größe, das gesellschaftliche Sicherheitsniveau als *output*-Größe betrachtet werden (vgl. Schmidtchen 2007, 844). Dabei verstehen wir Sicherheit als Funktion aus Bedrohung und Schutz. Das Sicherheitsniveau korreliert typischerweise positiv mit den Schutzleistungen, aber auch negativ mit der Bedrohung. Eine vollständige, „totale" Sicherheit als *output* ist (auch) aus ökonomischer Sicht nicht wünschenswert. Denn dafür müssten zu viele gesellschaftliche – öffentliche wie private – Ressourcen in einem Maße aufgewendet werden, das dann an anderer Stelle fehlte und dort ggf. einen höheren Nutzen stiften könnte (vgl. Bretschneider/Freytag 2018, 38; Folkers/Weißgerber 2009, 161).[16] Insofern ist das gesellschaftliche Sicherheitsniveau ein Gradbegriff (vgl. Schmidtchen 2007, 844) und es gibt, neoklassisch gesprochen, ein gesellschaftlich optimales Kriminalitätsniveau „größer als Null".

Dies macht bereits deutlich, dass das Sicherheitsniveau konzeptionell *ex negativo* als bedeutungsidentisch mit dem Kriminalitätsniveau betrachtet werden kann. Für die empirische Messung des (objektiven) Sicherheitsniveaus ergibt sich so auch ein zentraler Zugriffspunkt. Gleichwohl ist die empirische Messung mit einer ganzen Reihe von Herausforderungen verbunden (vgl. etwa Bug/Meier 2014).

Ein noch einmal anderer Themenkomplex, mit ebenfalls vielen Unwägbarkeiten in einer empirischen Erfassung, ist die subjektive Wahrnehmung des gesellschaftlichen Sicherheitsniveaus (vgl. etwa Bug et al. 2015a und 2015b; Ziegleder et al. 2011).[17] Für die weiteren, konzeptionell angelegten Überlegungen sollen jedoch die objektiven Phänomene um die Fragen ziviler bzw. innerer Sicherheit diskutiert werden.

Die Ausführungen dieses Abschnitts II haben deutlich gemacht, dass Schutzleistungen einerseits eine Antwort auf das Sicherheitsproblem sind (Unterabschnitte 1 und 2) und andererseits zu einem bestimmten gesellschaftlichen Sicherheitsniveau führen (Unterabschnitt 3). Damit ist ein Rahmen gegeben für die Frage, wie die Verantwortung für Schutzleistungen unter den unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteuren zugeteilt werden sollte.

3. DIE UNTERSCHEIDUNG VON BEREITSTELLUNGS- UND HERSTELLUNGSVERANTWORTUNG – VIER INSTITUTIONELLE ARRANGEMENTS

Vor dem Hintergrund der Ausführungen im Abschnitt II thematisiert der vorliegende Beitrag die Verantwortungsallokation für Schutzleistungen zwischen Staat und privaten Akteuren. Die Ausführungen basieren auf der fundamentalen Unterscheidung von Bereitstellung und Herstellung, da sich dabei jeweils unterschiedliche Fragen ergeben, entsprechend unterschiedliche Kriterien zu berücksichtigen sind (vgl. Grossekettler 1998, 10) und jeweils auch nur bestimmte gesellschaft-

liche Akteure überhaupt sinnvoll in Frage kommen.

Unter der Bereitstellungsverantwortung lässt sich die Entscheidungskompetenz für Art, Qualität und Umfang der Schutzleistungen im Lichte knapper Ressourcen verstehen. Grundsätzlich kann die Bereitstellungsverantwortung entweder dem Staat oder aber den privaten Haushalten bzw. privaten Unternehmen (als Bürger) zukommen.[18] Im letzteren Fall werden Schutzleistungen auf vollständig (beidseitig) privaten Märkten alloziiert. Der Begriff der Bereitstellung verklausuliert, dass es sich marktsystematisch um die Entscheidungsverantwortung auf der Nachfrageseite (und nicht etwa die Angebotsseite) handelt (vgl. ebd., 2). Es lässt sich auch formulieren, dass auf dieser Ebene nach dem Sicherheits-Prinzipal gefragt wird. Insoweit der Staat der Sicherheits-Prinzipal ist, wird in der Literatur auch vom Staat als (Sicherheits-)Garanten (vgl. Schmidtchen 2007, 844; Grossekettler 1998, 3) bzw. von staatlicher Gewährleistung (vgl. Stober 1998, 43) gesprochen.

Nach der Klärung der Bereitstellungsverantwortung stellt sich in einem systematisch zweiten Schritt die Frage nach der Zuständigkeit für die Herstellung, mithin die eigentliche, angebotsseitige Leistungserstellung. Auf dieser Ebene wird, so kann man formulieren, nach dem Sicherheits-Agenten gefragt. Der Sicherheits-Agent hat eine den Interessen des Prinzipals gegenüber dienende, mithin instrumentale Funktion. Somit handelt es sich bei der Herstellungsverantwortung um eine strukturell „flüchtige" Verantwortung; eine Verantwortung, die vom Prinzipal etwa auch wieder entzogen werden kann. Für die Sicherheits-Prinzipale (Staat einerseits, private Haushalte und Unternehmen andererseits) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Schutzleistungen, deren Bereitstellung sie verantworten, entweder selbst zu erstellen (Prinzipal ist zugleich Agent; bzw. Nachfrager ist zugleich Produzent) oder aber am Markt für Sicherheitsdienstleistungen und Sicherheitstechnik zu beziehen. Hier stellt sich die in der ökonomischen Literatur wohlbekannte Frage nach „Kaufen oder Selbermachen?" (*make or buy*, vgl. Coase 1937; Shleifer 1998; Folkers/Weißgerber 2009, 164).

Die Tabelle 1 fasst die Unterscheidung von Bereit- und Herstellung zusammen. Wann immer die Balance zwischen staatlicher und privater Sicherheitsverantwortung diskutiert wird, ist es sinnvoll sich zu vergegenwärtigen, welche dieser beiden Ebenen man gerade meint. Dabei wurden die Aspekte der Spalten I. bis III. bereits angesprochen. Die Kriterien (Spalte IV.), die über den Sicherheits-Prinzipal und den Sicherheits-Agenten entscheiden, sind Gegenstand der ausführlichen Betrachtungen des folgenden Abschnitts IV. Zuvor sollen aber die vier grundsätzlichen institutionellen Arrangements vorgestellt werden, die sich aufgrund der „zwei mal zwei" Entscheidungsalternativen (über beide Ebenen, vgl. Spalte III. in Tabelle 1) ergeben (vgl. Abbildung 1).[19]

Tabelle 1: Die Unterscheidung von Bereitstellung und Herstellung von Schutzleistungen

	I.	II.	III.	IV.
betrachtete Ebene	**Marktseite**	**Zu ermitteln ist der...**	**Entscheidungs-alternativen**	**Entscheidungs-kriterium**
Bereit-stellung	Nachfrage	Sicherheits-Prinzipal (bereitstellungs-verantwortlich)	Staat vs. private Unternehmen/ Haushalte	Exkludierbarkeit
Herstellung	Angebot	Sicherheits-Agent (herstellungs-verantwortlich)	Eigenerstellung des S.-Prinzipals vs. Marktbezug (priv. Sicherheits-dienstleister)	Qualitätsbasierte Kosteneffizienz und Flexibilität

Die vier Fälle eint, dass die Bürger (die privaten Haushalte und Unternehmen als Schutzguteigentümer) die Nutznießer sind.[20] Sie geben in jedem Falle konzeptionell die Zielfunktion vor. In den Fällen 1a und 1b liegt die Bereitstellungsverantwortung beim Staat (Staat als Sicherheits-Prinzipal). In Fall 1a ist der Staat zugleich auch Sicherheits-Agent, indem er die Leistungen selbst erstellt. Das ist der weithin als Standard angenommene Fall gesellschaftlicher Sicherheitsproduktion, wie man es etwa von der Polizei und Justiz kennt. Im Fall 1b ist der Staat zwar Sicherheits-Prinzipal, lässt Tätigkeiten aber von privaten Sicherheitsdienstleistern ausfüllen. Dies betrifft die ausgesprochen weite Bandbreite an öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP), da der Staat ja immer die Leistungen beaufsichtigt, die er wiederum in bestimmten Umfang und bestimmter Qualität den Bürgern gegenüber zu gewährleisten verspricht.[21] Ein Beispiel hierfür mögen Fluggastkontrollen im staatlichen Auftrag sein.

Abbildung 1: Vier institutionelle Arrangements und die Unterscheidung aus Bereitstellungs- und Herstellungsverantwortung (eigene Darstellung)

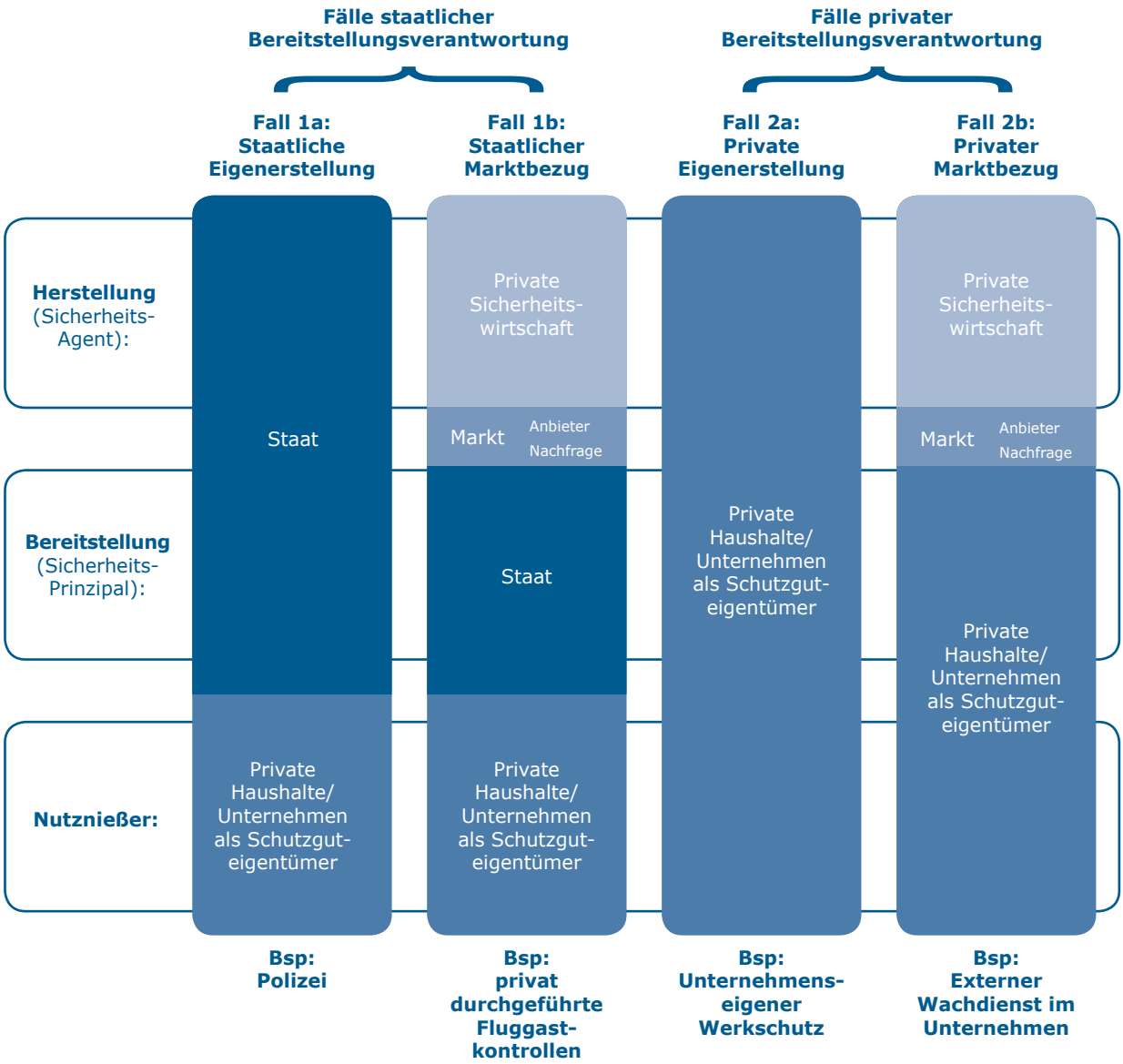

In den Fällen 2a und 2b sind nun private Unternehmen bzw. Haushalte die Sicherheits-Prinzipale und müssen damit zur Bereitstellung von Schutzleistungen selbst aktiv werden. Ein typisches Beispiel für den Fall der Eigenerstellung (Fall 2a) sind unternehmenseigene Sicherheitsdienste (etwa Werkschutz).[22] Für private Haushalte ist das abendliche Abschließen der Türe die typische Eigenerstellung.[23] Auch im Falle privater Bereitstellungsverantwortung ist natürlich ein Marktbezug möglich. So kaufen Unternehmen sich Schutzleistungen von privaten Sicherheitsdienstleistern ein.[24] Im Bereich privater Haushalte kauft man in der Regel zumindest ein Türschloss.

Wie lässt sich nun begründen, dass eine bestimmte Schutzleistung in diesen oder jenen Fall dieser vier fundamentalen institutionellen Arrangements fallen soll? Dabei ist besonders von Interesse, unter welchen Umständen der Staat seine Bereitstellungs- oder seine Herstellungsverantwortung sinnvoll abgeben oder an sich ziehen sollte. Hierfür braucht es normative Kriterien. Und solche kann – in getrennten Betrachtungen der Ebenen Bereitstellung und Herstellung – die Wirtschaftswissenschaft dem interdisziplinären Sicherheitsdiskurs anbieten (vgl. Grossekettler 1998, 1).

4. NORMATIVE KRITERIEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG UND DIE HERSTELLUNG

Dieser Abschnitt betrachtet nun normative ökonomische Kriterien, mit denen – jedenfalls konzeptionell – eine Empfehlung gegeben werden kann – welche Schutzleistung in private oder staatliche Bereitstellungs- und Herstellungsverantwortung fallen sollte. Dies ist selbstverständlich streng davon zu unterscheiden, welche Konstellation man in der Praxis bzw. Empirie beobachten kann. Dabei wird zunächst die Bereitstellung beleuchtet (Unterabschnitt 1) und darauf die Herstellung (Unterabschnitt 2).

4.1 Exkludierbarkeit als Kriterium für die Bereitstellungsverantwortung

Mit Blick auf die Bereitstellungsverantwortung für Schutzleistungen ist aus ökonomischer Sicht klar, dass es etwa nach dem „Ersten Hauptsatz der Wohlfahrtsökonomik" unter den Bedingungen der vollständigen Konkurrenz der Markt ist, der zu einer effizienten Allokation der gesellschaftlichen Ressourcen führt (vgl. etwa Corneo 2012, 20; Rosen/Windisch 1997, 103ff.). Insoweit liegt unter dem Gesichtspunkt gesellschaftlicher Wohlfahrt mit Blick auf die Bereitstellungsverantwortung die Richtigkeitsvermutung auf Seiten der privaten Haushalte und Unternehmen.[25] Eine Bereitstellungsverantwortung des Staates kommt nur im Falle von Marktversagen in Betracht und ist damit begründungsbedürftig. Dies sei hier betont, da in anderen Disziplinen Richtigkeitsvermutung und Beweislast genau spiegelverkehrt konstruiert sind. So wird vielfach von der staatlichen Kernpflicht zur Bereitstellung der Sicherheit ausgegangen und erst von da aus eine private Mitverantwortung diskutiert.[26]

Im Zentrum der ökonomischen Marktversagens-Analyse stellt sich die Frage, inwieweit es sich bei Schutzleistungen um öffentliche Güter handelt (vgl. Stuchtey/Skrzypietz 2014, 195ff.; Engerer 2011; De Groot/Engerer 2011; Krahmann 2008, 383ff.). Dabei seien öffentliche Güter, gemäß der gängigen finanzwissenschaftlichen Begriffsnutzung, definiert als Güter (hier: Schutzleistungen), die eine geringe Rivalität in der Nutzung und unverhältnismäßig hohe Kosten der Exklusion aufweisen.[27] Im Bereich der Sicherheit trifft dies z.B. auf die Observation von religiös-extremistischen Gefährdern zu. Da Terroristen durch ihre Tat eine Gesellschaft oder Gruppe allgemein verunsichern wollen, werden die Opfer zumeist völlig beliebig ausgewählt. Ein Nutzungsausschluss vom Schutzgut der gefährderbezogenen Terrorabwehr ist daher unmöglich. Zudem besteht auch keine Rivalität in der Nutzung der Schutzleistung durch den Bürger.

Bei zwei weiteren Schutzleistungsbereichen dürfte es sich um öffentliche Güter handeln. Das sind zum einen die Leistungen um die Strafverfolgung: Aufklärung, Fahndung und Verhaftung, Anklage, Verurteilung, Bestrafung (vgl. etwa Schmidtchen 2004, 44). Hier liegt ein öffentliches Gut vor, insoweit die Bestrafung eine Funktion der (sog. Spezial- und General-) Prävention ist (vgl. etwa Naucke 2002, 33f.; Hörnle 2011, 20 ff.; Bottoms/von Hirsch 2010). Und schließlich dürfte es sich bei solchen Schutzleistungen um öffentliche Güter handeln, welche die Sicherheit im öffentlichen Raum (vgl. Hagmann/Saliba 2013) herstellen. Das gilt allerdings nur, insoweit keine Rivalitäten im Konsum entstehen. Dies hängt wiederum vom Verhältnis der Bedrohung und dem verfügbaren Umfang an Schutzleistungen ab.

Indikator für eine staatliche Bereitstellungsverantwortung ist allerdings allein das *Exkludierbarkeitsdefizit* (vgl. Grossekettler 1998, 9). Und das ist auch *Allmendegütern* gegeben (allerdings bei gleichzeitiger Rivalität in der Nutzung), sodass auch bei ihnen der Staat als Sicherheits-Prinzipal auftreten sollte. Dies kann wiederum bei der Sicherheit im öffentlichen Raum der Fall sein. So kann man sich leicht vorstellen, dass sich etwa im belebten Zentrum einer Großstadt die Schutzleistungsressourcen schnell erschöpften, wenn lediglich ein Polizist Dienst hätte. Weitere Beispiel sind etwa die Fluggastkontrolle (insbes. zu Ferienbeginn) oder Ermittlungstätigkeiten in durch geringe Ressourcenausstattung bei gleichzeitig hohem Fallaufkommen und somit durch Überlastung gekennzeichneten Bereichen (z.B. Fahrraddiebstahl).

Während in der Finanzwissenschaft für öffentliche Güter eine Steuerfinanzierung gefordert wird, fordert das Äquivalenzprinzip für Allmendegüter eine Finanzierung über Gebühren. Diese ebenfalls relevante Frage nach einer effizienten *Finanzierung* von öffentlich (bereitgestellt)en Schutzleistungen kann hier leider nicht weiterverfolgt werden.

All diese Güter, für die in dieser Weise die Finanzwissenschaft den Staat als Sicherheits-Prinzipal empfiehlt (öffentliche Güter und Allmendegüter), haben die Eigenschaft, dass sie jeweils einer Vielzahl von potenziellen Opfern und damit Schutzgut-Eigentümern einen Dienst erweisen. Gerade das Problem der Nicht-Ausschließbarkeit führt auf einem Markt zu einer untereffizienten Allokation der Schutzleistungen, einer mithin im Laufe der Zeit zusammenbrechenden privaten Zahlungsbereitschaft. Letztlich besteht das bekannte Gefangenen-Dilemma des Trittbrett-Fahrens, indem auch der Nicht-Zahler von den kostenträchtigen Leistungen profitiert.

Idealtypisch marktgängig und daher der privaten Bereitstellungsverantwortung zuzuordnen sind dagegen die *privaten Güter*. Sie weisen einen hohen Grad an Rivalität auf und Exkludierbarkeit ist zu verhältnismäßigen Kosten möglich. Dies ist im Sicherheitsbereich zunächst bei all jenen Schutzleistungen der Fall, die quasi-physisch[28] nahe am Schutzgut wirken: Türschlösser, Personen-, Objekt- und Werkschutz, Alarmanlagen, Zutrittskontrollsysteme bis hin zu Selbstverteidigungskursen (vgl. Stuchtey/Skrzypietz 2014, 198; Folkers/Weißgerber 2009, 162). Bei derartigen Schutzleistungen kann es allerdings zu negativen externen Effekten für andere Schutzguteigentümer („Nachbarn") kommen, was sicherheitspolitisch mit Blick auf die Balance zwischen staatlicher und privater Bereitstellung mitzudenken ist (vgl. Stuchtey/Skrzypietz ebd.; Folkers/Weißgerber 2009, 171, jeweils m. w. Nachw.).

Ebenfalls marktgängig sind die sogenannten *Klubgüter*, die sich wiederum durch einen niedrigen Grad an Rivalität, aber einen hohen Grad an Exkludierbarkeit auszeichnen. Insofern mag es für Schutzguteigentümer effizient sein, sich als Risikogemeinschaft zusammenzutun. Ein Beispiel hierfür sind Nachbarschaften (vgl. Engerer 2011, 139) oder gar *gated communities* (vgl. Stuchtey/Skrzypietz 2014, 199), in denen kollektiv, aber privat eigeninitiativ, Schutzleistungen für eine räumlich abgegrenzte Wohnanlage beauftragt werden. Ein ähnliches Bespiel mögen Einkaufszentren sein, in denen Einzelhändler gemeinsam Schutzleistungen organisieren. Hierbei ergeben sich Herausforderungen von Schutzleistungen in sog. quasi-öffentlichen Räumen (vgl. Button 2003).[29]

Abbildung 2 zeigt nun eine Übersicht der genannten Güterarten bezogen auf unterschiedliche (Typen von) Schutzleistungen im Rahmen der üblichen Güterklassifikation anhand der Variablen der Verwendungsrivalität und Exkludierbarkeit.

Daran gemessen kann eine staatliche Bereitstellungsverantwortung jedenfalls für die Sicherheit im öffentlichen Raum, für die Strafverfolgung und Bestrafung unter Präventionsgesichtspunkten, sowie für die Observation von Gefährdern empfohlen werden. In all diesen Bereichen ist also der Staat als Sicherheitsgarant (Sicherheits-Prinzipal) gefordert.

Abbildung 2: Staatliche und private Bereitstellungsverantwortung für Schutzleistungen anhand der Güterklassifizierung nach den Kriterien der Exkludierbarkeit und Verwendungsrivalität [30]

In der Praxis erleben wir, was als solches auch effizient erscheint: Dass nämlich ein Mix aus staatlich bereitgestellten (z.B. staatliche Strafandrohung unter Präventionsgesichtspunkten) und privat bereitgestellten Schutzleistungen besteht (z.B. Türschloss), die an unterschiedlichen Punkten im Raum zwischen (potenziellem) Täter und dem Schutzgut ansetzen. Das bedeutet zum ersten, dass, als es sich um unvollständige Substitute handelt, eine prinzipiell und zu gewissem Grade immer auch eine flächendeckende private Bereitstellungsverantwortung (gleichsam sicherheitspolitische Mitwirkungspflicht der Bürger) besteht.[31] Und es bedeutet zum zweiten, dass Raum für herausgehobene individuelle Schutzleistungsinteressen besteht, die entsprechend auf dem privaten Markt nachgefragt werden können.

In der politischen Debatte hört man bei einer solchen Analyse wiederkehrend den Vorwurf, dass „Reiche" dann ja in höherer Sicherheit leben würden und sich ein sorgloseres Leben kaufen könnten. Auch ohne die zugrunde liegende Vorstellung des Idealzustands der Gleichheit (i. G. z. Chancengleichheit) zu thematisieren, ist hier anzumerken, dass dies allerdings nur teilweise richtig ist. Schließlich schaffen Schutzleistungen *erst im Verhältnis zur Bedrohung* ein bestimmtes Sicherheitsniveau. Nun kann aber angenommen werden, dass die Bedrohung insbesondere durch Eigentumsdelikte (aber auch bspw. Entführungen und Erpressungen) für vermögendere Haushalte höher ist, weil ja auch der Erwartungswert der Beute höher liegt, wenn nicht durch adäquate Schutzleistungen das Mehr an Bedrohung kompensiert wird.

4.2 Qualitätsbasierte Kosteneffizienz und Flexibilität als Kriterien der Herstellungsverantwortung

Die Frage nach der Herstellungsverantwortung ist der Frage nach der Bereitstellungsverantwortung systematisch nachgeordnet. Der Sicherheits-Agent erfüllt lediglich die Anforderungen an Qualität und Umfang, die der Sicherheits-Prinzipal erbittet bzw. nachfragt. Auf dieser Ebene ist durch den Sicherheits-Prinzipal zu entscheiden, unter welchen Umständen er die Schutzleistung selbst erstellt oder aber ob er sie am Markt von privaten Sicherheitsdienstleistern beziehen sollte (*make or buy*, vgl. Coase 1937; Shleifer 1998). Dabei wird diese Frage im Folgenden für den Sicherheits-Prinzipal *Staat* diskutiert, da sich hierauf das öffentliche Interesse und Fragen der gesellschaftlichen Wohlfahrt beziehen.[32] Das entscheidende Kriterium hierfür ist die Kosteneffizienz. Unter dynamischen Bedingungen wird dieses Kriterium zudem als Flexibilitätskriterium wirksam, welches daher im Weiteren gesondert betrachtet wird.

Im Lichte der Kosteneffizienz würde sich der Sicherheits-Prinzipal Staat die Frage stellen, ob die Qualitäts-Kosten-Kombination einer Schutzleistung günstiger ausfällt, wenn er die Leistung selbst erstellt oder ob sie günstiger ausfällt, wenn er sie am Markt bezieht (vgl. Schmidtchen 2007, 850).[33] Dabei kann er insbesondere auch die gewünschte Qualität im Vorhinein festlegen, und dann per Minimalprinzip die geringsten Kosten aufsuchen – und sich entsprechend für die Eigenerstellung oder aber den Marktbezug entscheiden. Bei der Festlegung der Qualität geht es darum, mit Blick auf die relevanten Schutzgüter ein bestimmtes Schutzleistungsniveau zu erreichen.

Die Gesamtkosten der Schutzleistung, welche die Abwägung bestimmen, setzen sich zusammen aus den Transformations-, den Transaktions- und den Verfahrenspräferenzkosten (vgl. Grossekettler 1998, 11 ff.). Dabei beschreiben die Transformationskosten den Faktorverzehr, der aufgewandt wird, um aus Vorprodukten die gewünschten Schutzleistungen zu erstellen. Die Transaktionskosten[34] beziehen sich auf die Vertrags- (also: Erwartungs-)koordination zwischen Sicherheits-Prinzipal (Auftraggeber) und Sicherheits-Agent (Auftragnehmer). Hierbei gilt es zu beachten, dass auch bei einer Eigenerstellung positive Transaktionskosten anfallen. Auch innerhalb der staatlichen Hierarchie müssen nämlich die Arbeitsprozesse koordiniert und die Tätigkeit und Kompetenz der einzelnen Polizistin definiert und beaufsichtigt werden.

Die sog. Verfahrenspräferenzkosten sind die Kosten, die in solchen staatlichen Wertschöpfungsbereichen anfallen (sollen), in denen nicht nur das Ergebnis, sondern auch das „Wie" der Leistungserstellung eine Rolle spielt und bestimmten Standards genügen soll. Und dies spielt für den Bereich der Sicherheit bzw. für Schutzleistungen zu weiten Teilen eine herausgehobene Rolle.[35] Die „Verfahrenspräferenz" wird dabei als eine Antwort auf möglichen „Machtmissbrauch" betrachtet, welcher in der Erstellung von Schutzleistungen auftreten kann (vgl. Grossekettler 1998, 11f.; Schmidtchen 2007, 850). Es erscheint lohnend, das hier zugrunde liegende Problem in seiner Tragweite noch etwas stärker auszuleuchten.

Im Abschnitt II wurde deutlich, dass es die Funktion von Schutzleistungen ist, Schutzgüter vor einem illegalen, externen Eingriff zu schützen. Dabei sind Schutzgüter – systematisch vor jeder tatsächlichen Schutzleistung – zunächst einmal *(grund-)rechtlich* geschützt. Die Grundrechte sind die normative Basis und bilden einen rechtlichen Schirm um das Schutzgut (als Eigentum, Recht auf körperliche Unversehrtheit usw.). Allerdings ist auch der (potenzielle) Täter Träger von Grundrechten, insbesondere auch des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit und Freizügigkeit. Schutzleistungen können nun mit diesen Grundrechten des (potenziellen) Täters in Kontakt kommen. Dabei gibt es unproblematische Schutzleistungen, die ihrer Natur nach nicht repressiv wirken, wie die abgeschlossene Haustür oder einbruchsichere Fenster.[36] Es gibt aber auch Schutzleistungen, die repressiv wirken, indem nämlich festgehalten, zurückgedrängt, ein Stromschlag versetzt, festgenommen, der Freiheit beraubt, beschlagnahmt, durchsucht, eine Geldstrafe erhoben, geschlagen oder sogar geschossen wird.[37] Schutzleistungen weisen also potenziell die Eigenschaft der Repressivität auf

und bedeuten damit eine potenzielle Grundrechtseinschränkung für den (potenziellen) Täter. Repressivität ist die genuine Eigenschaft all jener Schutzleistungen im Kontext von Strafverfolgung und Bestrafung.[38] Aber auch Schutzleistungen der Gefahrenabwehr können repressiv wirken, gerade bei der Sicherheit im öffentlichen Raum und gerade, wenn ein Übergang zur Bestrafung hergestellt werden soll (Festhalten zwecks Festnahme).

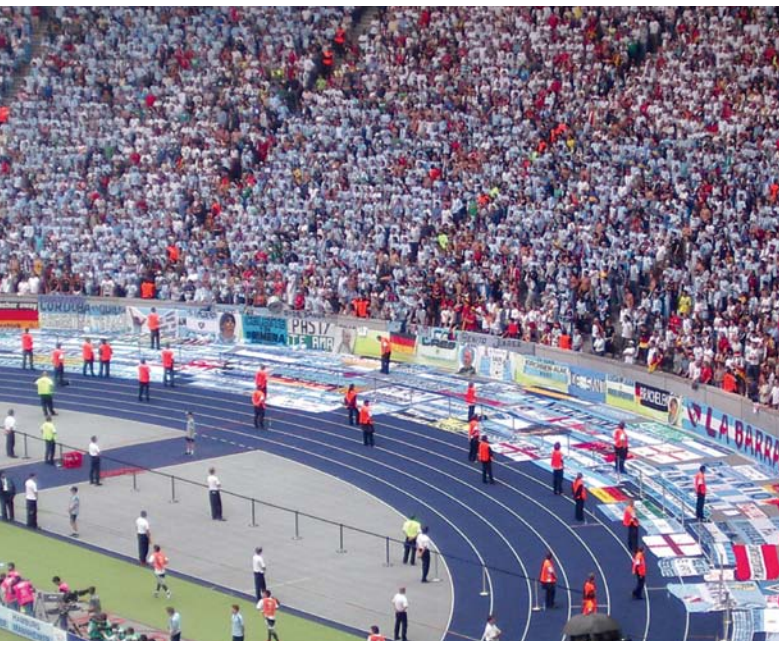

Quelle: Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW)

In der Anwendung repressiver Schutzleistungen kommt es in einem freiheitlichen Verfassungsstaat darauf an, dass dieser Einsatz den Grundrechten des Betroffenen standhält (vgl. Isensee 1983, 44). Selbst der verurteilte Straftäter ist eben nicht rechtlos oder vogelfrei. Und umso weniger sind es Personen im öffentlichen Raum, die zwar immer potenziell ein Täter, aber immer (auch) ein Schutzgut darstellen. In diesem Sinne werden im Staatsrecht repressive Schutzleistungen durch das Übermaßverbot gezügelt, mit seinen drei Elementen der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit (vgl. ebd. 45 f.). Ökonomisch formuliert stellen diese Kriterien in der Gefahrenabwehr Allokationsprinzipien im Konflikt befindlicher Grundrechtsbelange (als Eigentumsrechte) dar (vgl. Coase 1960). In der Praxis kommt es im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung – gerade auch in einer akuten Situation der Gefahrenabwehr – darauf an, in diesem Sinne in weder zu großem noch zu kleinem Umfang das Instrumentarium der Schutzleistung einzusetzen („pflichtgemäßes Ermessen").

Zieht der Staat nun private Sicherheitsdienstleister zur Herstellung von Schutzleistungen heran, wird es von Bedeutung sein, einen Qualitätsstandard in diesem Sinne zu etablieren.[39] Damit kommt es zu einer zweiten Qualitätsdimension, die durch den Staat als Sicherheits-Prinzipal vorgegeben werden dürfte. Zu der Qualität mit Blick auf den effektiven Schutz des Schutzgutes (vgl. weiter oben, Qualität I) tritt die Qualität der Grundrechtsadäquanz (im Sinne des Übermaßverbots) beim Einsatz repressiver Instrumente (Qualität II). Dabei wird deutlich, dass bei einem vglw. hohen Repressivitätsniveau von Schutzleistungsmaßnahmen die Verfahrenspräferenzkosten (Qualifikation der Ausführenden) wie auch die Transaktionskosten (Überprüfung der Maßnahmen durch den Staat als Sicherheits-Prinzipals) die Vorteile des Marktbezugs hinsichtlich der Transformationskosten schnell überkompensieren. Insofern liegt – jedenfalls *de facto* – auch die Kosteneffizienz zugrunde, wenn etwa juristisch statuiert wird, „daß die Aufgaben und Befugnisse des privaten Sicherheitsgewerbes dort enden, wo die polizeiliche Generalermächtigung greift." (Stober 1998, 51)

Für die Bereiche, in denen ein Marktbezug aber realistisch sein könnte, bietet zunächst das rechtliche Institut der „Nothilfe" einen legitimierenden Rahmen, innerhalb dessen repressive Instrumente zulässig sind (vgl. ebd.). Ökonomisch stellt sich gleichwohl die Frage: Wie gelingt es, dass die privaten Sicherheits-Agenten (Dienstleister) den Qualitätsanforderungen genügen? Mit Blick auf die grundlegenden ökonomischen Handlungsdeterminanten könnte man sagen: Es kommt darauf an, dass die privaten Dienstleister und ihre Mitarbeiter die gewünschte Qualität erreichen *können* und erreichen *wollen*. Das Können bezieht sich insbesondere auf Qualifikation (Ausbildung) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch auf die Leistungsfähigkeit der unterstützenden Technologie. Das Wollen bezieht sich auf

die Anreize der Vertragsgestaltung zwischen einerseits staatlichem Auftraggeber und privatem Sicherheitsdienstleister und andererseits zwischen diesem Unternehmen und seinen (operativen) Mitarbeitern. Bei letzterem ist bereits die Personalauswahl relevant. Als Extrembeispiel sei etwa die Beschäftigung eines im Zusammenhang mit der Wuppertaler „Scharia Police" polizeibekannten Islamisten in der Gepäckabfertigung des Flughafens Düsseldorf angeführt, die im Herbst 2014 Aufsehen erregte.[40] Hier bestand gewissermaßen ein Qualität-I-Defizit.[41]

Die Ausführungen dürften gezeigt haben, dass für das Repressivitätsproblem bzw. Qualität-II-Defizit der in der Literatur dafür verwendete Begriff des „Machtmissbrauchs" wohl zu eng ist. Denn er insinuiert, dass es sich um eine bewusste Qualitätsverfehlung, um bewusste Repression geht und damit um ein Wollens-Problem. Die Herausforderungen aber müssten wohl breiter zu fassen sein, indem auch Könnens-Probleme (Qualifikation, Technologie) betrachtet werden.

Bei all diesen Fragen des Marktbezugs ist zu bedenken, dass sich auch für die staatliche Eigenproduktion, und zwar innerhalb der staatlichen Hierarchie die Herausforderungen um Qualifikation und Anreizsysteme für die (operativen) Mitarbeiter (Polizisten) stellen. Mit Blick auf das Anreizsystem wäre, vereinfacht dargestellt, die tatsächlich umsetzbaren Möglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Dienstrechts (Staat als Hersteller) mit dem Vertrags-Controlling (Sicherheitsdienstleister) unter Ergebnis- bzw. Anreizgesichtspunkten zu vergleichen. Insofern mag man sich an Tullocks Worte erinnern: „We are choosing between two techniques that will produce less than if we lived in a perfect world." (Tullock 1970, 127f.)[42]

In dynamischer Perspektive stellt sich das Kriterium der Kosteneffizienz als Flexibilitätskriterium dar. Die Flüchtlingskrise im Jahr 2015/16 in Deutschland mag hier als Beispiel dienen (vgl. Gruchmann/Stuchtey 2016). Ein unerwarteter Anstieg der Nachfrage nach Schutzleistungen – hier waren es insbesondere der Schutz von Flüchtlingsunterkünften vor Übergriffen von außen sowie die Aufrechterhaltung sicherer und geordneter Verhältnisse innerhalb dieser Unterkünfte – kann durch eine staatliche Herstellung nur im Rahmen mittelfristig gegebener Kapazitätsgrenzen ausgeglichen werden. Dies gilt umso mehr, wenn der Nachfrageanstieg zeitlich temporär oder zumindest unsicher ist.

Schutzleistungen werden vom Staat häufig durch Beamte hergestellt. Diese stehen kurzfristig nur in begrenztem Ausmaße zur Verfügung. Die Einstellung zusätzlichen Personals ist ohne die Schaffung zusätzlicher Haushaltsstellen kaum möglich. Auch dauert die Ausbildung z.B. eines Polizisten in der Regel drei Jahre, während ausgebildete Polizisten auf dem Arbeitsmarkt kaum angeboten werden. Somit ist ein kurzfristiges Reagieren auf einen über die bestehende Kapazität hinausgehenden Nachfrageanstieg nur mit einer zeitlichen Verzögerung möglich. Eine zeitliche Befristung ist bei Beamten in der Regel nicht vorgesehen, was bei einem nur temporären Nachfrageanstieg problematisch ist, da das Personal anschließend nicht zeitnah wieder abgebaut werden kann. Erst Pensionierungen ermöglichen eine Verkleinerung des Personalkörpers.

Demgegenüber können die Dienstleistungen privater Sicherheitsdienste relativ kurzfristig hinzugekauft werden; und zumindest in einigen Schutzleistungsbereichen – mit weniger spezifischen Qualifikationsanforderungen – Polizisten substituieren. Bei einem Nachfragerückgang können Anzahl und Umfang der eingekauften Schutzleistung zügig wieder reduziert werden. Wie in vielen anderen Bereichen auch, zeigt sich, dass das öffentliche Dienstrecht und das Berufsbeamtentum auf sich schnell verändernde Umweltbedingungen nur in bedingtem Ausmaße flexibel reagieren können. Schon aus der Not heraus greifen daher die für die Bereitstellung von Schutzleistungen Verantwortlichen beim Staat auf eine private Herstellung zurück.

5. HERSTELLUNGS- UND BEREITSTELLUNGS-PRIVATISIERUNG

Wenn die „Privatisierung von Sicherheit" (also: von Schutzleistungen) diskutiert wird, ist es von Bedeutung zu betrachten, was genau gemeint ist, da jeweils ganz unterschiedliche Fragen auftauchen können. Vor dem Hintergrund der Überlegungen in den Abschnitten III und IV weiter oben lässt sich zwischen Herstellungsprivatisierung und Bereitstellungsprivatisierung unterscheiden. In Tabelle 2 ist diese Unterscheidung schematisch dargestellt, indem die vier grundlegenden institutionellen Arrangements, die sich aus den unterschiedlichen Bereitstellungs- und Herstellungskonstellationen (Fälle 1a bis 2b) ergeben, im Anschluss an die Abbildung 1 (vgl. Abschnitt III weiter oben) als Matrix abgebildet sind (vgl. Schmidtchen 2004, 54).

Bei der Herstellungsprivatisierung geht es um einen Austausch des Sicherheits-Agenten – von der staatlichen Eigenerstellung (Fall 1a) hin zum Marktbezug bei privaten Sicherheitsdienstleistern (Fall 1b). All das geschieht aber unter dem Schirm (und der Kontrolle) der staatlichen Sicherheitsgewährleistung. Der Staat bleibt also Sicherheits-Prinzipal (bzw. -Garant). Dabei wird die Herstellungsprivatisierung von den staatlich Verantwortlichen bewusst und unter Gesichtspunkten der Kosteneffizienz bzw. der Flexibilität vorgenommen. Entsprechend lässt sich auch empirisch ein Umfang der Herstellungsprivatisierung gut feststellen.

Tabelle 2: Die Unterscheidung von Bereitstellungs- und Herstellungsprivatisierung[43]

	Sicherheits-Prinzipal	
	1) Staat	**2) Private Haushalte/ Unternehmen**
a) Eigenerstellung	Fall 1a	Fall 2a
b) Marktbezug	Fall 1b	Fall 2b

Bereitst.-Priv.

Herstellungs.-Priv.

Die Bereitstellungsprivatisierung ist dagegen schwerer zu greifen. Sie beschreibt das Phänomen, dass die Bereitstellungsverantwortung verstärkt (auch) von privaten Haushalten und Unternehmen übernommen wird und damit die Balance der Sicherheits-Prinzipale (Staat versus Bürger) in Bewegung kommt. Eine Ursache dafür mag sein, dass der Staat sich aufgrund von Restriktionen der öffentlichen Haushalte einspart und sich zu einem gewissen Grade zurückzieht (sog. Vakuum-Theorie, vgl. Shearing 1992). Allerdings kann eine steigende Nachfrage nach Schutzleistungen privater Sicherheits-Prinzipale auch ganz andere Ursachen haben. So mögen bei einem *konstanten* staatlich bereitgestellten Schutzleistungsumfang etwa eine steigende Bedrohung, eine steigende Bedrohungswahrnehmung oder auch nur das steigende Einkommen zu einem Anstieg der privaten Nachfrage auf den Märkten für Schutzleistungen führen. Hinzu kommen technologische Innovationen und in der Folge sinkende Preise etwa für Überwachungskameras, was wiederum zu einem steigenden Absatz führt.

6. FAZIT

Die Unterscheidung zwischen Bereitstellungs- und Herstellungsverantwortung erweist sich als hilfreich, wenn man die Bedeutung privater Akteure im Bereich der Sicherheit einordnen will. Dies ist auch deshalb geboten, weil in der politischen Debatte um die „Privatisierung von Sicherheit" vielfach wenig differenziert argumentiert wird. Zur Versachlichung der Debatte lassen sich vorläufig die folgenden Erkenntnisse zusammenfassen:

- Auch wenn eine Schutzleistung von privaten Sicherheitsdienstleistern hergestellt wird, kann es sich um ein staatlicherseits bereitgestelltes, ja sogar um ein im ökonomischen Sinne öffentliches Gut handeln. Die staatliche Vergabe der Herstellung an einen privaten Dienstleister berührt in keiner Weise die mit staatlicher Bereitstellung verbundene Lösung des Exklusionsproblems (*free rider*-Problem) öffentlicher Güter. Solange die staatlich bereitgestellte Schutzleistung tatsächlich auch ein im ökonomischen Sinn öffentliches Gut ist, stellen die privaten Sicherheitsdienstleister immer auch ein öffentliches Gut her. Um eine staatlich bereitgestellte Schutzleistung handelt es sich ohnehin, wenn der Staat der Auftraggeber ist.
- Für eine sinnvolle Bewertung der Balance zwischen staatlicher und privater Sicherheitsverantwortung ist die empirische Betrachtung der Entwicklung der Sicherheitsbranche unzureichend. Auch der verbreitete Indikator des Verhältnisses von der Anzahl an Polizisten zur Anzahl der Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdienstleistern gibt somit nur sehr limitiert Auskunft über eine „gelungene" Balance. Es kommt zunächst vielmehr darauf an, die Sicherheits-*Prinzipale* (Staat einerseits, private Haushalte/Unternehmen andererseits) in den Blick zu nehmen und zu betrachten, welche Schutzleistungen sie bereitstellen. Denn die gesellschaftliche Funktion und Wirkung der von privaten Sicherheitsunternehmen her-gestellten Schutzleistungen ist immer im Lichte des Auftrags durch den Sicherheits-Prinzipal sowie seiner Durchführung zu bewerten. Es erscheint überdies auch sinnvoll, sich die dem Sicherheits-Prinzipal gegenüber dienende (also: nachgeordnete, oder eben: beauftragte) Rolle von Sicherheitsunternehmen zu vergegenwärtigen. Gerade unter staatlicher Beauftragung ist sie ein „*Werkzeug* der Polizei" (Stober 1998, 59; Herv. d. Verf.).
- Insoweit der Staat die Herstellungsverantwortung an private Dienstleister abgibt und damit die Kosteneffizienz steigert, erweitert er im Lichte der unhintergehbaren Ressourcenknappheit öffentlicher Haushalte seine Möglichkeiten, seine Bereitstellungsverantwortung wahrzunehmen. Zugespitzt formuliert: Die staatliche Vergabe an private Dienstleister (Herstellungsprivatisierung) kann den Staat als Sicherheitsgaranten gerade stärken. Das heißt sicherlich nicht, dass die Vergabe leichtfertig geschehen soll. Abzuwägen ist hierbei immer zwischen diesen Effizienzgewinnen und den Möglichkeiten, die Qualität der Schutzleistung zu gewähren und (folglich) die gesellschaftliche Akzeptanz zu sichern.
- Ein Problem, dem sich die Sicherheitsbranche tatsächlich *unabhängig* vom jeweiligen Auftraggeber gegenübersieht, ist das Problem der potenziell repressiven Wirkung von Schutzleistungen. Das gilt sowohl im öffentlichen Raum, wenn der Staat der Auftraggeber ist und die Schutzleistungen ein öffentliches Gut oder Allmendegut sind, als auch in sog. quasi-öffentlichen Räumen, wenn etwa in einem Einkaufzentrum eine Risikogemeinschaft (private Unternehmen) der Auftraggeber ist (Klubgut). Inwieweit es gelingt, gesellschaftlich akzeptable, praxiswirksame Standards im Sinne der Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsadäquanz zu etablieren, dürfte für die künftigen Möglichkeiten und jedenfalls für Legitimität und Akzeptanz der Sicherheitsbranche maßgeblich sein.
- Die Zuweisung von Bereitstellungsverantwortung gegenüber privaten Haushalten und Unternehmen liegt nicht zuletzt in gesellschaftlichen Effizienzgewinnen begründet, die dadurch entstehen, dass auf dem Markt für Sicherheitsdienstleistungen unterschiedlichen Sicherheitsbedürfnissen von Individuen – entsprechend

ihrer Zahlungsbereitschaft – nachgekommen werden kann. Effizienzgewinne entstehen zudem auch dadurch, dass von allen Bürgen (also flächendeckend) ein Mindestengagement zu ihrer eigenen Sicherheit erwartet werden kann. Nur das ist ja die Begründung dafür, dass es plausibel erscheint, dass jeder ein Türschloss hat. Diese effizienzbegründete Bereitstellungszuweisung wird gerade auch vom Subsidiaritätsgedanken gestützt. Eine Beschränkung der Konsumfreiheit dieser Wirtschaftssubjekte lässt sich aus ökonomischer Sicht (nur) beim Auftreten negativer externer Effekte auf Dritte (insbesondere auch durch Repressionswirkung von Schutzleistungen) rechtfertigen.

Quelle: Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW)

GLOSSAR DER FUSSNOTEN

1. Etwa Brück et al. (2008 und 2011), Budzinski (2014), Clotfelter (1977 und 1978), De Groot/Engerer (2011), Ehrlich/Becker (1972), Engelhardt (1998), Engerer (2011), Entorf (2015), Folkers/Weißgerber (2009), Schmidtchen (2004 und 2007), Stuchtey/Skrzypietz (2014). Hinzu kommen hilfreiche Erkenntnisse aus der kaum überblickbaren Economics of Crime-Forschung im Anschluss an Becker (1968): Statt vieler und insbesondere auch die Arbeiten von Ehrlich (1996 und 2017).
2. Zu den in der Debatte verwendeten Synonymen dieses zentralen Begriffs vgl. Fn. 13 weiter unten.
3. So etwa Ehrlich (1996, 43) mit Hinweis bereits auf Jeremy Bentham; ähnlich zudem Gill (2017, 982).
4. In der juristischen Literatur auch regelmäßig „Störer" genannt (vgl. etwa Isensee 1983, 38; Burgi 2007, 655).
5. Im Falle eines Angriffs auf Leben, Gesundheit und Freiheit ist der Eigentümer gleichsam selbst, als Person, das Schutzgut.
6. Diese Problemstruktur ist jedenfalls auch bei den Kriminalitätsarten gegeben, die in der US-amerikanischen Kriminalitätsstatistik als index crimes geführt werden (vgl. Ehrlich 1996, 45).
7. Das Begriffspaar der Bedrohungs- und Störfallsicherheit findet sich etwa bei Geiger (2004, 24). In diesem Sinne auch Kaufmann (2017, 5).
8. Bei den Problemen der Bedrohungssicherheit ergibt sich besonders plausibel die Fragestellung nach der staatlichen/polizeilichen Verantwortung gegenüber privater Verantwortung. Bei der Störfallsicherheit ergeben sich ganz andere gesellschaftliche Probleme, mit z. B. eher technischem Charakter. Und bei opferlosen Delikten besteht gar kein sinnvoller Selbstschutz (individuelle Zahlungsbereitschaft) von privaten Haushalten und Unternehmen. Vielmehr ist hier in jedem Fall der Staat gefordert, seine Institutionen funktionsfähig zu halten.
9. Genau genommen mögen Gesellschaften überhaupt erst als Sicherheitsgemeinschaft entstehen.
10. Hobbes fängt das humanitäre wie das ökonomische Argument ein: „In einer solchen Lage [im Krieg jeder gegen jeden, d. Verf.] ist für Fleiß kein Raum, da man sich seiner Früchte nicht sicher sein kann; und folglich gibt es keinen Ackerbau, keine Schiffahrt, keine Waren […], und es herrscht, was das Schlimmste von allem ist, beständige Furcht und Gefahr eines gewaltsamen Todes […]." (Hobbes 1651/1966, 96).
11. Diese fundamentale Mehrstufigkeit ist der Grund dafür, dass der Begriff der „Prävention" (dt.: Vorsorge) nicht eindeutig genutzt wird bzw. nicht eindeutig genutzt werden kann. Je nach betrachteter Stufe spielt der Begriff auf eine jeweils vorgelagerte Stufe an. Vgl. zur unterschiedlichen Begriffsnutzung bspw. die Erwägungen von Engelhardt (1998, 193).
12. Das sind Maßnahmen der Wirtschaftspolitik (Beschäftigung), aber auch Sozial-, Integrations-, Bildungs-, und Kulturpolitik. Der Geist dieser Stufe wird gerade auch durch Otto Schilys bekanntes, auf einer Podiumsdiskussion in Leipzig am 19. März 2001 geäußertes, Bonmot „Wer Musikschulen schließt, gefährdet die innere Sicherheit" zum Ausdruck gebracht. Im Kern geht es um eine gelingende Gesellschaft und soziale Marktwirtschaft, wobei die Interpretation zur Balancierung in diesen Politikbereichen im Lichte von fundamentaler Knappheit bekanntlich strittig bleiben dürfte.
13. Zu Teilen wird auch von „Sicherheitsleistungen" gesprochen (vgl. etwa Gusy 2017, 78). Die – ökonomisch auch zutreffende – Rede von „Sicherheitsdienstleistungen" (vgl. etwa Rustenberg 2017, 124 und Wiater 2017, 234) hat in nicht-ökonomischen Diskursen häufig a priori einen Bezug zu privaten Sicherheitsdienstleistern. Folkers/Weißgerber (2009, 161 et passim) wiederum sprechen von „Sicherheitsmaßnahmen", worin der ökonomische Ressourcenverzehr nicht hinreichend zum Ausdruck kommen mag. Budzinski (2014, 3f.) nutzt den Begriff „Sicherheitsgüter", der aber nicht mit „Schutzgütern" (als zu schützendes Gut) verwechselt werden sollte. Nicht unüblich ist es auch, in diesem Zusammenhang schlicht von „Sicherheit" zu sprechen (vgl. etwa Schmidtchen 2004, 36, oder De Groot/Engerer 2011). Leider leistet dies der Konfundierung von Leistung (input) und gesellschaftlichem Sicherheitsniveau (output, vgl. den Unterabschnitt 3 weiter unten) Vorschub.
14. Ursachen für Misserfolg liegen grundsätzlich – und nicht nur bei kriminellen Vorhaben – in unvollständiger Information des Handelnden über die Bedingungen seines Handelns begründet. Wäre das nicht der Fall, würde man (zumindest als rationaler Akteur) nur Vorhaben angehen, die im Ergebnis auch erfolgreich sind.
15. Ehrlich (1996, 46) etwa konzeptualisiert das Täterkalkül mit Hilfe des Nettonutzens. Darin lassen sich die Bestandteile der Gefahrenabwehr und der Strafandrohung wiederfinden und das sei hier, minimal verändert, dargestellt sei. Es sei: π_i der Nettonutzen der Tat; w_i die Beute (Bruttonutzen bei Taterfolg); w_i die Zeitopportunitätskosten der Tat (legales Einkommen); c_i die direkten Kosten der Tat; f_i die Höhe der Strafe; sowie p_i die Wahrscheinlichkeit, gefasst und verurteilt zu werden. Für den Nettonutzen gilt dann: $\pi_i = w_i(1-p_i) - w_i - c_i - f_i p_i$. Von den drei Subtrahenden ist der erste das Ergebnis der weiter oben genannten „präventiven" Politiken (Wirtschafts-, Sozialpolitik usw.) und ihren „positiven Anreizen". Der zweite und der dritte Subtrahend dagegen bilden den Effekt der Schutzleistungen ab, wobei c_i die Gefahrenabwehr und der Term $f_i p_i$ die Strafandrohung repräsentiert.
16. In juristischen Beiträgen wird wiederkehrend formuliert, dass es (dem Staat) „nicht gelingen kann" vollständige Sicherheit herzustellen (vgl. etwa Kley 2005, 21). Hierbei wird die Nicht-Herstellung „totaler" Sicherheit mit de facto-Restriktionen (dem Nicht-Können) begründet. Ein Nicht-Wollen wird demgegenüber typischerweise mit der freiheitlichen Grundordnung begründet (vgl. etwa Isensee 1983, 41). Die ökonomische Perspektive fügt dem gesellschaftlichen Nicht-Wollen mit dem Hinweis auf knappe gesellschaftliche (staatlicher wie private) Ressourcen auf Grundlage des zweiten Gossenschen Gesetzes ein weiteres Argument hinzu.
17. Mit Blick auf die subjektive Wahrnehmung der Sicherheit kommt es im Zusammenhang mit variierenden Umfängen an Schutzleistungen ggf. sogar zu inversen Effekten. So dienen einerseits die sichtbaren Patrouillen militärisch bewaffneter Sicherheitskräfte an europäischen Bahnhöfen ja zumindest nicht nur der Erhöhung objektiver Sicherheit, sondern auch der Beruhigung der Bevölkerung. Allerdings kann es sein, dass die ostentative Präsenz der Sicherheitskräfte erst an die Bedrohung erinnert, und der für viele Mitteleuropäer ungewohnte Anblick etwa von Sturmgewehren in Innenstädten kann auch einschüchternd auf die zu Schützenden wirken. – Die gefühlte oder subjektive Sicherheit ist auch deshalb von Bedeutung, weil die Nachfrage von Schutzleistungen von der gefühlten und nicht der tatsächlichen Bedrohung abhängt. Nur so ist zu erklären, dass Menschen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 auf Flugreisen verzichteten und stattdessen weite Strecken mit dem tatsächlich viel gefährlicheren Auto zurücklegten (vgl. Gaissmaier/Gigerenzer 2012).

18. Gerade im Kontext des Föderalismus und supranationaler Organisationen ließen sich staatlicherseits weitergehende Differenzierungen vornehmen.
19. Dies entspricht im Kern den vier institutionellen Arrangements, die Schmidtchen (2004, S. 54, Abb. 2) in einer Matrix darstellt.
20. Hier wird von dem Fall abstrahiert, dass öffentliche Gebäude und Liegenschaften ebenfalls ein Schutzgut darstellen.
21. Schmidtchen (2004, S. 54, Abb. 2) unterscheidet zwischen einerseits dem Marktbezug durch den staatlichen Sicherheits-Prinzipal und andererseits den ÖPP. Damit kommt er nicht auf nur vier, sondern sogar fünf fundamentale institutionelle Arrangements.
22. In vielen ambitionierten Unternehmen ist das Thema Sicherheit auf hohen Management-Ebenen verortet. Die Vorstellung, dass ein Unternehmen allein mit dem sprichwörtlichen Nachtwächter dem Thema Sicherheit begegnet, ist veraltet.
23. Im historischen und internationalen interinstitutionellen Vergleich bestehen hier ganz andere Umfänge an privater bereitstellungsverantwortlicher Eigenerstellung von Schutzleistungen, besonders etwa in der frühen Phase der Vereinigten Staaten (vgl. etwa Bretschneider/Stuchtey 2018).
24. Private Unternehmen bilden in der Bundesrepublik den mit Abstand größten Sektor der Nachfrager bei privaten Sicherheitsdienstleistern. Gemäß den Umfrageergebnissen der sog."Lünendonk-Studie 2017" jedenfalls stellen Unternehmen mit 75,5% den größten Kundensektor der Nachfrage (gewichtet nach Inlandsumsatz), staatliche Behörden und öffentliche Dienste lediglich 24,2%. Die Nachfrage durch private Haushalte ist hier mit 0,3% sehr überschaubar (vgl. Lünendonk 2017) – Vgl. zu den Kundenbranchen der Sicherheitswirtschaft auch Gummer et al. (2013, 14).
25. Dies entspricht in der Blickrichtung dem auch der juristischen Debatte geläufigen Subsidiaritätsprinzip (vgl. etwa Stober 1998, 45; Mahlberg 1988, 53 ff.; Isensee 1968; Zuck 1968).
26. „Die Schaffung und Gewährleistung von Sicherheit für die Bürger ist eine Staatsaufgabe […]." (Wackerhagen/Olschok 1999, 170).
27. Diese Definition bezieht sich auf die graduelle Anwendung der beiden Klassifikationsvariablen bei Grossekettler (1998, 4 ff.). Dies erlaubt ggf. mehr Genauigkeit als die – in vielen Fällen ebenfalls plausible – binäre Klassifikation (Rivalität/Nicht-Rivalität, Exkludierbarkeit/Nicht-Exkludierbarkeit), so etwa Blankart (2011, 67) oder innerhalb der Sicherheitsökonomik etwa Stuchtey/Skrzypietz (2014, 196) oder Engerer (2011, 137). – In der interdisziplinären oder gar öffentlichen Debatte wird der Begriff „öffentliches Gut" fast nie im strengen Sinne dieses ökonomischen Fachbegriffs gebraucht, was zu vielerlei Missverständnissen führt. Viel öfter wird unter einem „öffentlichem Gut" ein Gut verstanden, welches der Staat (1) bereitstellt, (2) bereitstellen soll, (3) bereitstellt und herstellt, (4) bereitstellen und herstellen soll. Nichts von alledem entspricht der Beschreibung des ökonomischen Allokationsproblems.
28. „Quasi-physisch" bezieht sich zum einen auf tatsächlich physische Nähe, mithin im räumlichen Sinne. Und es bezieht sich auf Nähe im virtuellen Raum, mit Blick auf Cyber-Kriminalität zum anderen auf (digitale) Anti-Viren-Programme u.ä., die bestimmte software-Vorgänge schützen.
29. Diese Herausforderungen haben insbesondere mit der Schutzleistungseigenschaft potenzieller Repressivität zu tun. Darauf wird in Unterabschnitt 2, weiter unten, eingegangen werden.
30. Eigene Darstellung in Anlehnung an Grossekettler (1998, 4, Abb. 1).
31. Hierfür hat Clotfelter (1977, 869) in neoklassischer Form ein Optimum zwischen staatlicher und privater Bereitstellung formuliert.
32. Ob ein privates Unternehmen selbst eine Sicherheitsabteilung unterhält oder aber die Dienstleistungen am Markt bezieht, ist jedenfalls kein i. e. S. volkswirtschaftliches Problem.
33. Das Kriterium der Kosteneffizienz ist im Lichte fundamentaler Ressourcenknappheit auch für einen Staat eine normativ angezeigt ist. Denn der Staat hat mit Kindergärten oder Verkehrsinfrastruktur stets konkurrierende gesellschaftliche Aufgaben (vgl. weiter oben, Abschnitt II 3 sowie Bretschneider/Freytag 2018, 38), die ganz nebenbei immer auch sicherheitspolitisch präventive Nicht-Sicherheitspolitiken darstellen. – Zudem gilt ebenfalls in juristischer Diktion „auch bei polizeilichen Sachverhalten der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit" (vgl. Stober 1998, 46).
34. Transaktionskosten setzen sich bekanntermaßen wiederum zusammen aus den Informationskosten, den Kosten zur die Definition, Überwachung und Durchsetzung von Rechten, den Such- und Verhandlungskosten auf Märkten, sowie Einrichtungs- und Koordinierungskosten in Hierarchien (vgl. Richter/Furubotn 1999, 9).
35. Auch Grossekettler (1998, 11f.) bezieht sich bei seiner Skizzierung der Verfahrenspräferenzkosten auf den Bereich der Sicherheit, obwohl er sich in dem Papier mit Staatsaufgaben im Allgemeinen befasst. Insofern kann die Problematik womöglich als Spezifikum von Schutzleistungen (bzw. dem gesellschaftlichen Bereich „Sicherheit") betrachtet werden.
36. Das lässt sich bildlich gut klar machen: Bei diesen (defensiven) Schutzleistungen müsste der Einbrecher schon selbst und besonders lernunwillig gegen Tür oder Fenster schlagen, um körperlich versehrt zu werden.
37. Der Staatsrechtler Josef Isensee formuliert: „So berühren Schutzeingriffe verschiedene Grundrechte des Störers: die Durchsuchung die Wohnungsfreiheit, die Beschlagnahme des Eigentums, die Festnahme die Freiheit der Person, der Schusswaffengebrauch Leben und körperliche Unversehrtheit." (Isensee 1983, 45).
38. Insofern nennen Folkers/Weißgerber (2009, 162) (allein) diese Art von Schutzleistungen „repressive Maßnahmen".
39. Plastisch gesprochen ist zu unterbinden, dass private Sicherheitsdienstleister ermessensunwillige und/oder -fähige „Schlägertrupps" in den Einsatz schicken. Dem liegt jedoch kein Misstrauen in die Branche zugrunde, sondern der Umstand, dass Wettbewerbsbedingungen immer – und erwünschtermaßen – Preis- (und Kosten)druck erzeugen. Unter den Bedingungen der Qualitätsunsicherheit ist allerdings wiederum der Staat mit Regulierungskompetenz gefragt (vgl. Akerlof 1978). Und dies scheint die aktuelle Debatte um die Regulierung der Sicherheitswirtschaft in Deutschland zu berühren (vgl. BDSW 2018).
40. Vgl. https://rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/scharia-polizist-arbeitete-im-sicherheitsbereich_aid-8993849 (zuletzt abgerufen am 21.06.2018).
41. Vgl. die Unterscheidung von Qualität I und II weiter oben.
42. Für den Anwendungsbereich der Sicherheitspolitik hat Schmidtchen (2004, 48) diesen Bezug zu Tullock bereits hergestellt.
43. Eigene Darstellung in Anlehnung an Schmidtchen (2004, 54).

QUELLENVERZEICHNIS

Abrahamson, R., und M. C. Williams (2011), Security Beyond the State: Private Security in International Politics, Cambridge University Press.

Akerlof, G. A. (1978), The Market for "Lemons": Quality Uncertainty and the Market Mechanism, Quarterly Journal of Economics 84 (3), S. 488–500.

BDSW (Bundesverband der Sicherheitswirtschaft) (2018), Sicherheitswirtschaft begrüßt ge-plantes Sicherheitsgesetz der Bundesregierung, Pressemitteilung vom 17. Mai 2018, online verfügbar unter https://www.bdsw.de/presse/bdsw-pressemitteilungen/sicherheitswirtschaft-begruesst-geplantes-sicherheitsgesetz-der-bundesregierung (abgerufen am 30.06. 2018).

Becker, G. S. (1968), Crime and Punishment. An Economic Approach, Journal of Political Economy 76, S. 169–217.

Blankart, Ch. B. (2011), Öffentliche Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft, 8. A., München: Vahlen.

Bottoms, A., und A. von Hirsch (2010), The Crime-Prevention-Impact of Penal Sanctions, in: P. Cane und H. Kritzer (Hg.), The Oxford Handbook of Empirical Legal Studies, Oxford University Press, S. 96–124.

Bretschneider, W. (2018), Efficient Private Provision of Security Services in a Societal Security Regime, Paper presented at the Annual Meetings of the Public Choice Society Charles-ton (South Carolina, USA), 1. bis 4. März 2018.

Bretschneider, W., und A. Freytag (2018), Effizienz und zivile Sicherheit. Zum Beitrag der Ökonomik in der Sicherheitsdebatte, DSD – Der Sicherheitsdienst 70 (2), S. 38f.

Brück, T., M. Karaisl, und F. Schneider (2008), A Survey of the Economics of Security, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Economics of Security Working Paper Series Nr. 1.

Brück, T., M. Brzoska und K. Drakos (2011), The Economics of Security: A European Perspective, Defense and Peace Economics 22 (2), S. 99–105.

Budzinski, O. (2014), Bemerkungen zur ökonomischen Analyse von Sicherheit, Technische Universität Ilmenau – Institut für Volkswirtschaftslehre, Diskussionspaper Nr. 88 (August 2014).

Bug, M., K. Krähnert, und M. Kroh (2015a), Editorial: Kriminalität und Innere Sicherheit: Objektive Lage und Wahrnehmung durch Medien und Politik, Vierteljahrshefte zur Wirt-schaftsforschung 84 (2), S. 5–10.

Bug, M., M. Kroh und K. Meier (2015b), Regionale Kriminalitätsbelastung und Kriminalitätsfurcht: Befunde der WISIND-Studie, DIW-Wochenbericht 82 (12), S. 259–269.

Bug, M., und K. Meier (2014). Herausforderungen bei der Messung von Kriminalität (No. 24). DIW Roundup: Politik im Fokus, S. 3.

Burgi, M. (2007), Vom Grundrecht auf Sicherheit zum Grundrecht auf Opferschutz, in: O. Depenheuer, M. Heintzen, M. Jestaedt und P. Axer (Hg), Staat im Wort. Festschrift für Josef Isensee, Heidelberg: C. F. Müller, S. 655–665.

Button, M. (2003), Private Security and the Policing of Quasi-Public Space, International Journal of the Sociology of Law 31, S. 227–237.

Clotfelter, Ch. T. (1977), Public Services, Private Substitutes, and the Demand for Protection against Crime, The American Economic Review 67 (5), S. 867–877.

Clotfelter, Ch. T. (1978), Private Security and the Public Safety, Journal of Urban Economics 5, S. 388–402.

Coase, R. H. (1937), The Nature of the Firm, Economica 4, S. 386–405.

Coase, R. H. (1960), The Problem of Social Cost, The Journal of Law & Economics 3, S. 1–44.

Corneo, G. (2012), Öffentliche Finanzen: Ausgabenpolitik, 4. A., Tübingen: Mohr Siebeck.

De Groot, O. J., und H. Engerer (2011), Who Bears Responsibility for the Provision of Secu-rity: The State or You? EUSECON Policy Briefing 5 (October 2011).

Ehrlich, I. (1996), Crime, Punishment, and the Market for Offenses, Journal of Economic Perspectives 10 (1), S. 43–67.

Ehrlich, I. (2017), Economics of Criminal Law: Crime and Punishment, in: Parisi, F. (Hg.), The Oxford Handbook of Law and Economics, Vol. III: Public Law and Legal Institutions, Oxford University Press, S. 295–324.

Ehrlich, I., und G. S. Becker (1972), Market-Insurance, Self-Insurance, and Self-Protection, Journal of Political Economy 80 (4), S. 623–648.

Engelhardt, G. H. (1998), Innere Sicherheit und Police-Private-Partnership aus ökonomischer Sicht, in: R. Pitschas und R. Stober (Hg.), Quo vadis Sicherheitsgewerberecht? (= Studien zum öffentlichen Wirtschaftsrecht StöW 35), Köln u.a.: Carl Heymanns.

Engerer, H. (2011), Security as a Public, Private or Club Good: Some Fundamental Considerations, Defense and Peace Economics 22 (2), S. 135–145.

Entorf, H. (2015), Der Wert der Sicherheit: Anmerkungen zur Ökonomie der Sicherheit, in: P. Zoche, S. Kaufmann und H. Arnold (Hg.), Sichere Zeiten? Gesellschaftliche Dimensionen der Sicherheitsforschung, Berlin u. a.: Lit-Verlag, S. 375–391.

Folkers, C., und J. Weißgerber (2009), Zur Ökonomie der Inneren Sicherheit, in: H.-J. Hans-Jürgen Lange, H. P. Ohly, J. Reichertz (Hg.), Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen, Wiesbaden: Springer, S. 161–181.

Gaissmaier, W., und G Gigerenzer (2012), 9/11, Act II: A Fine-Grained Analysis of Regional Variations in Traffic Fatalities in the Aftermath of the Terrorist Attacks. Psychological Science 23 (12), S. 1449–1454.

Geiger, G. (2004), Internationale Kontrolle nuklerarer und radiologischer Materialien. Neue Aufgaben und Lösungsansätze der vertraglichen und nicht-vertraglichen Regelung, SWP-Studie S39 (Oktober 2004).

Gill, M. (2017), Exploring Some Contradictions of Modern-Day Security (chapter 44), in: Ders. (Hg.), Handbook of Security, Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 980–1000.

Grossekettler, H. (1998), Staatsaufgaben aus ökonomischer Sicht, Volkswirtschaftliche Diskussionsbeiträge der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Nr. 274.

Grossekettler, H. (2007), Öffentliche Finanzen, in: Autorenkollektiv, Vahlens Kompendium der Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik, Bd. 1, 9. A., München: Vahlen, S. 561–715.

Gruchmann, C., und T. Stuchtey (2016), Die Sicherheitswirtschaft in Deutschland 2015 – Auswirkungen der Digitalisierung und der Flüchtlingskrise auf die Sicherheitswirtschaft, Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit, BIGS Essenz Nr. 16 (Juli 2016).

Gummer, C., T. Skrzypietz und T. Stuchtey (2013), Die Sicherheitswirtschaft in Deutschland – Marktstrukturerhebung von Unternehmen in einem Wachstumsmarkt, BIGS Studie (Mai 2013).

Gusy, Chr. (2017), Ziele, Aufträge und Maßstäbe der Sicherheitsgewährleistung, in: Ders., D. Kugelmann und Th. Würtenberger (Hg.), Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, Berlin, Heidelberg: Springer, S. 55–86.

Gusy, Chr., D. Kugelmann und Th. Würtenberger (Hg.) (2017), Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, Berlin, Heidelberg: Springer.

Hagmann, J, und I. Saliba (2013), Sicherheit im öffentlichen Raum. Begegnungsorte im Spannungsfeld zwischen Kontrolle, Freiheit und Demokratie, ETH Zürich - Bulletin zur schweizerischen Sicherheitspolitik, online verfügbar unter https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/82962/eth-8517-01.pdf?sequence=1 (abgerufen am 19.06.2018).

Hirschmann, N. (2016), Sicherheit als professionelle Dienstleistung und Mythos. Eine soziologische Analyse der gewerblichen Sicherheit, Wiesbaden: Springer.

Hobbes, Th. (1651/1966), Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, übersetzt von W. Euchner, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Hörnle, T. (2011), Straftheorien, Tübingen: Mohr Siebeck.

Isensee, J. (1968), Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, Berlin: Duncker & Humblot.

Isensee, J. (1983), Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Berlin, New York: De Gruyter.

Johnston, L., und C. D. Shearing (2013), Governing Security: Explorations of Policing and Justice, London: Routledge.

Kaufmann, St. (2017), Das Themenfeld „Zivile Sicherheit", in: Gusy, Chr., D. Kugelmann und Th. Würtenberger (Hg.), Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, Berlin, Heidelberg: Springer, S. 3–22.

Kirsch, B. (2002), Verbrechensbekämpfung durch private Sicherheitsdienste? Kritische Justiz 35 (2), S. 233–249.

Kirsch, B. (2003), Private Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum. Formen und Folgen der Zusammenarbeit mit der Polizei in Berlin und Frankfurt am Main, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Kley, A. (2005), Staatliches Gewaltmonopol – Ideengeschichtliche Herkunft und Zukunft, in: S. Zwahlen und W. Lienemann (Hg.), Kollektive Gewalt (Collegium Generale Universität Bern, Kulturhistorische Vorlesungen 2003/2004), Bern u.a.: Peter Lang.

Krahmann, E. (2008), Security: Collective good or commodity?, European Journal of International Relations (EJIR) 14 (3), S. 379–404.

Loader, I. (1999), Consumer culture and the commodification of policing and security, Sociology 33 (2), S. 373–392.

Lünendonk (2017), Lünendonk-Studie 2017. Führende Sicherheitsdienstleister in Deutschland, Lünendonk.

Mahlberg, L. (1988), Gefahrenabwehr durch gewerbliche Sicherheitsunternehmen (= Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 532), Berlin: Duncker & Humblot.

Naucke, W. (2002), Strafrecht. Eine Einführung, 10. A., Neuwied/Kriftel: Luchterhand.

Olschok, H. (2012), Kooperation zwischen Polizei und Sicherheitswirtschaft – Eine Bestandsaufnahme, in: W. Lohmann und R. Stober (Hg.), Kooperationsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand – Entwicklungsstand und Kooperationsbedarf (= Recht der Sicherheit – Private, Public & Corporate Security Bd. 49), Köln: Heymanns, S. 5–13.

Richter, R., und E. G. Furubotn (1999), Neue Institutionenökonomik. Eine Einführung und kritische Würdigung, 2. A., Tübingen: Mohr Siebeck.

Rosen, H. S., und R. Windisch (1997), Finanzwissenschaft I, 1. Nachdruck, München, Wien: Oldenbourg.

Rustenberg, B. (2017), Zivile Sicherheit in der Sicherheitsarchitektur des deutschen Bundesstaates, in: Chr. Gusy, D. Kugelmann und Th. Würtenberger (Hg.), Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, Berlin, Heidelberg: Springer, S. 113–136.

Schmidtchen, D. (2004), Sicherheit als Wirtschaftsgut, in: R. Stober und H. Olschok (Hg.), Handbuch des Sicherheitsgewerberechts, München: Beck, S. 35–57.

Schmidtchen, D. (2007), Privatisierung der Kriminalitätskontrolle und innere Sicherheit. Darf alles zur Ware werden?, in: G. Britz, H. Koriath, K.-L. Kunz, C. Momsen, E. Müller, H. Müller-Dietz, H. Radtke (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, Baden-Baden: Nomos, S. 843–863.

Shavell, St. (1992), A Note on Marginal Deterrence, International Review of Law and Economics 12 (3), S. 345–355.

Shearing, C. D. (1992), The Relation between Public and Private Policing, Crime and Justice 15, S. 399–434.

Shleifer, A. (1998), State versus Private Ownership, Journal of Economic Perspectives 12 (4), S. 133–150.

Singer, P. W. (2011), Corporate Warriors: The Rise of the Privatized Military Industry, Cornell University Press.

South, N. (1988), Policing for Profit: The Private Security Sector, London: Sage.

Stober, R. (1998), Quo vadis Sicherheitsgewerberecht?, in: R. Pitschas und R. Stober (Hg.), Quo vadis Sicherheitsgewerberecht?, Köln u. a.: Carl Heymanns, S. 35–63.

Stuchtey, T. H., und Th. Skrzypietz (2014), Das Gut Sicherheit und die Rolle der Sicherheitswirtschaft bei seiner Herstellung, in: Th. Apolte (Hg.), Transfer von Institutionen (= Schriften des Vereins für Sozialpolitik 340), Berlin: Duncker & Humblot, S. 193–212.

Tullock, G. (1970), Private Wants, Public Means: An Economic Analysis of the Desirable Scope of Government, New York: Basic Books.

Wackerhagen, R., und H. Olschok (1999), Private Sicherheitsdienste in Europa – Deutschland, in: R. W. Ottens, H. Olschok und St. Landrock (Hg.), Recht und Organisation privater Sicherheitsdienste in Europa, Stuttgart u. a.: Boorberg, S. 169–209.

Wiater, P. (2017), Bürger und Unternehmen als Akteure der Zivilen Sicherheit, in: Chr. Gusy, D. Kugelmann und Th. Würtenberger (Hg.), Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, Berlin, Heidelberg: Springer, S. 225–245.

Ziegleder, D., D. Kudlacek und T. Fischer (2011), Zur Wahrnehmung und Definition von Sicherheit durch die Bevölkerung. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der kriminologisch-sozialwissenschaftlichen Forschung, Schriftenreihe Sicherheit. Forschungsforum Öffentliche Sicherheit an der Freien Universität Berlin Nr. 5.

Zoche, P., St. Kaufmann und R. Haverkamp (Hg.) (2014), Zivile Sicherheit: Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken, Bielefeld: Transcript.

Zuck, R. (1968), Subsidiaritätsprinzip und Grundgesetz, München: Beck.

AUTORENHINWEISE

Dr. Wolfgang Bretschneider ist Diplom-Volkswirt und hat an der Universität Leipzig promoviert. Seit 2016 ist er Postdoktorand am Lehrstuhl für Wirtschaftspolitik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, seit 2018 zudem Senior Research Fellow am Brandenburgischen Institut für Gesellschaft und Sicherheit (BIGS), Potsdam.

Prof. Dr. Andreas Freytag ist Diplom-Volkswirt, hat am Institut für Wirtschaftspolitik der Universität zu Köln promoviert und habilitiert. Seit 2004 ist er Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftspolitik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Er ist zudem Gastprofessor an der Universität Stellenbosch (Südafrika), Mitglied im CESifo Research Network und geschäftsführender Direktor des Schumpeter-Zentrum zur Erforschung des sozialen und ökonomischen Wandels (JSEC) an der FSU Jena.

Dr. Johannes Rieckmann ist Diplom-Ökonom und hat an der Universität Göttingen am Lehrstuhl für Volkswirtschaftstheorie promoviert. Seit 2015 ist er Senior Research Fellow am Brandenburgischen Institut für Gesellschaft und Sicherheit (BIGS).

Dr. Tim Stuchtey ist Diplom-Volkswirt und hat an der Technischen Universität Berlin am Fachgebiet für Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik promoviert. Seit 2010 ist er geschäftsführender Direktor des Brandenburgischen Instituts für Gesellschaft und Sicherheit (BIGS) in Potsdam.

BIGS

BRANDENBURGISCHES INSTITUT
für GESELLSCHAFT und SICHERHEIT

BIGS

BRANDENBURGISCHES INSTITUT
für GESELLSCHAFT und SICHERHEIT

Das Brandenburgische Institut für Gesellschaft und Sicherheit ist ein unabhängiges, überparteiliches und nichtgewinnorientiertes Institut in Potsdam mit der Mission, Brücken zwischen Theorie und Praxis zu bauen, um durch seinen multi- und interdisziplinären Ansatz einen Beitrag zur Stärkung der zivilen Sicherheit zu leisten.

Located in Potsdam, the Brandenburg Institute for Society and Security is an independent, non-partisan, non-profit organization with an inter- and multidisciplinary approach with a mission to close the gap between academia and practice in civil security.

www.bigs-potsdam.org